ECO-CERT

Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“

der Gemeinde Neu Kaliß

am Standort

Neu Kaliß / LK Ludwigslust-Parchim

• Genehmigungsverfahren nach Baurecht, BImSchG und WHG •
• Umwelt- und Qualitätsmanagement •
• Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
• Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •
• Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
• Anlagenplanung und -überwachung •
• Gutachten zur Anlagensicherheit •

Vorhabenträger:	Gemeinde Neu Kaliß, Amt Dömitz-Malliß Slüterplatz 6 19303 Dömitz
Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“ der Gemeinde Neu Kaliß Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes
Standort:	Landkreis Ludwigslust-Parchim Gemarkung Neu Kaliß Flur 2 Flurstücke 319, 321, 322, 323, 324

Bearbeiter:

ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann
Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Tel: 038738-739800
Fax: 038738-739887
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 20.07.2022

Unterschrift:

T. Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 2

1.2 Methodisches Vorgehen 3

2. Beschreibung der örtlichen Lage 9

3. Kurzdarstellung des Vorhabens 9

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens 10

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen 11

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung 18

5. Relevanzprüfung 19

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum 19

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung 19

5.1.2 Nachweis und Dokumentation der Rechercheergebnisse 19

5.1.3 Durchgeführte Bestandserhebungen, Präsenzkontrolle 20

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung 22

6. Konfliktanalyse 36

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 36

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 37

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten 38

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 39

8. Fazit und Zusammenfassung 40

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 41

10. Literatur und Quellen 42

Anlagen 51

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neu Kaliß beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche" (im Weiteren: B-Plan). Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Wohngebietes in *„einer zusammenhängender Fläche zwischen Kirchstraße und dem Alten Postweg, welche derzeit nicht beplant und nicht erschlossen ist, aber grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet erscheint, [...]"*. (NEU KALIß 2021)

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG[1]) relevanten Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die räumliche Einordnung des Planstandortes ist aus der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen - Begehungsbericht).

Die gesonderte Prüfung der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten durch das o. g. Projekt resultiert aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit der alten Fassung des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie[2]. Der europarechtliche Schutz ist in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie[3] geregelt. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bereits am 18.12.2007 in Kraft getreten und werden in der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG fortgeführt. Auf der Basis des ergänzten § 44 des BNatSchG ist das Eintreten von Verboten auf die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten gesondert zu ermitteln und darzulegen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr eine auf die ***Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*** bzw. auf den ***Erhaltungszustand der lokalen Populationen*** gerichteter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Folgende vorhabenbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den ***Vermeidungsmaßnahmen*** auch ***vorgezogene*** funktionserhaltende ***Ausgleichsmaßnahmen*** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

---

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

[2] FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

[3] Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie") vom 30. November 2009. ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010. Kodifizierte Fassung. Geänd. d. Verord. (EU) 2019/1010 d. Eu. Parl. u. d. Rates v. 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115 v. 25.6.2019).

Der AFB ist zwar ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem das spezielle, den Planstandort kennzeichnende Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird, dennoch ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu einem Vorhaben letztlich eine ***integrierte Planung aller landschaftspflegenden Maßnahmen sichergestellt***. Dies erfordert, dass die ggf. festgesetzten Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen sind. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag zu erstellende Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung wird auf diesbezügliche Erfordernisse betrachtet.

1.2 Methodisches Vorgehen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

geprüft.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 1: Nationale und europäische Schutzkategorien

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien

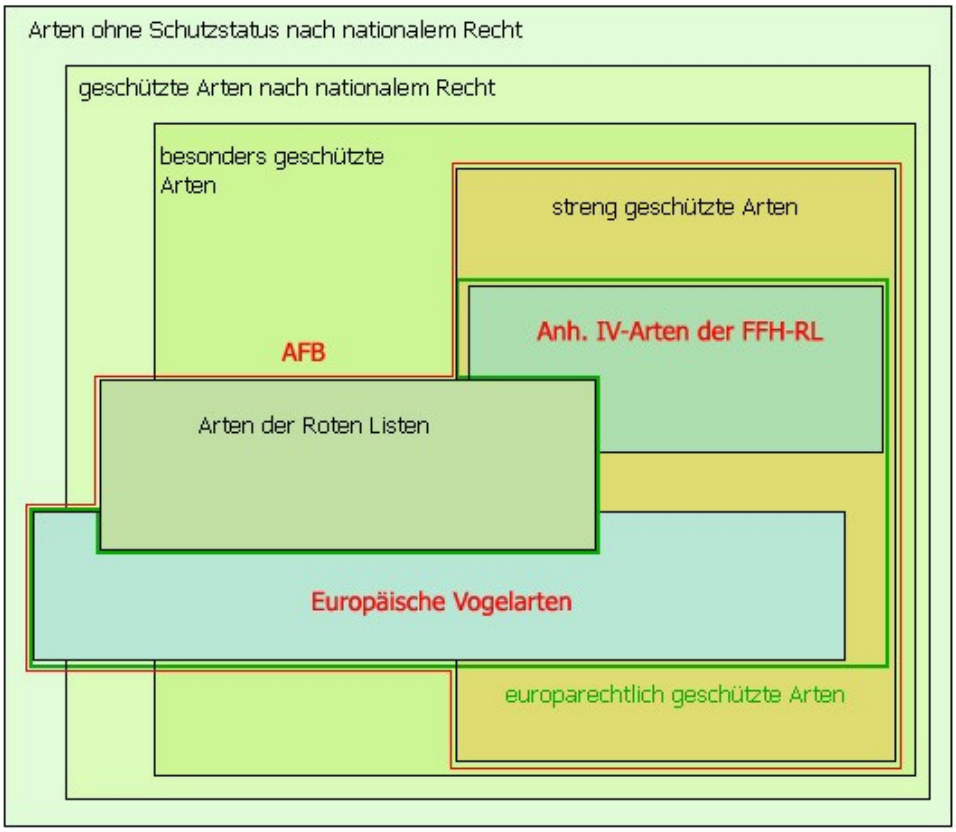

Die prüfungsrelevante Artenkulisse umfasst alle in M-V vorkommenden Arten der folgenden Gruppen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden AFB. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. BVERWG 2011). Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen ergeben, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in dem AFB abzuhandeln. Diese Arten unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das im vorliegenden AFB verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau*). Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. ***Relevanzprüfung***: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - ***Konfliktanalyse***
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

*) Lediglich für die in M-V weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche (wie z. B. Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

Zu den bedeutsamen oder Wert gebenden Arten, für die eine Prüfung auf Einzelart-Niveau erforderlich ist, gehören die Spezies aus den folgenden Gruppen:

- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen M-V und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabengebietes, d. h. im Vorhabensgebiet müssen regelmäßig mindestens 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV[4]),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV[5]) gelisteten streng geschützten Arten,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter).
- Arten, für die das Bundesland M-V innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (hierunter auch die managementrelevanten Vogelarten).

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

[4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

[5] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 09. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung, EU-ArtSchVo), ABl. L 61 v. 3.3.1997. Aktuelle konsolidierte Fassung vom 01.01.2020.

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

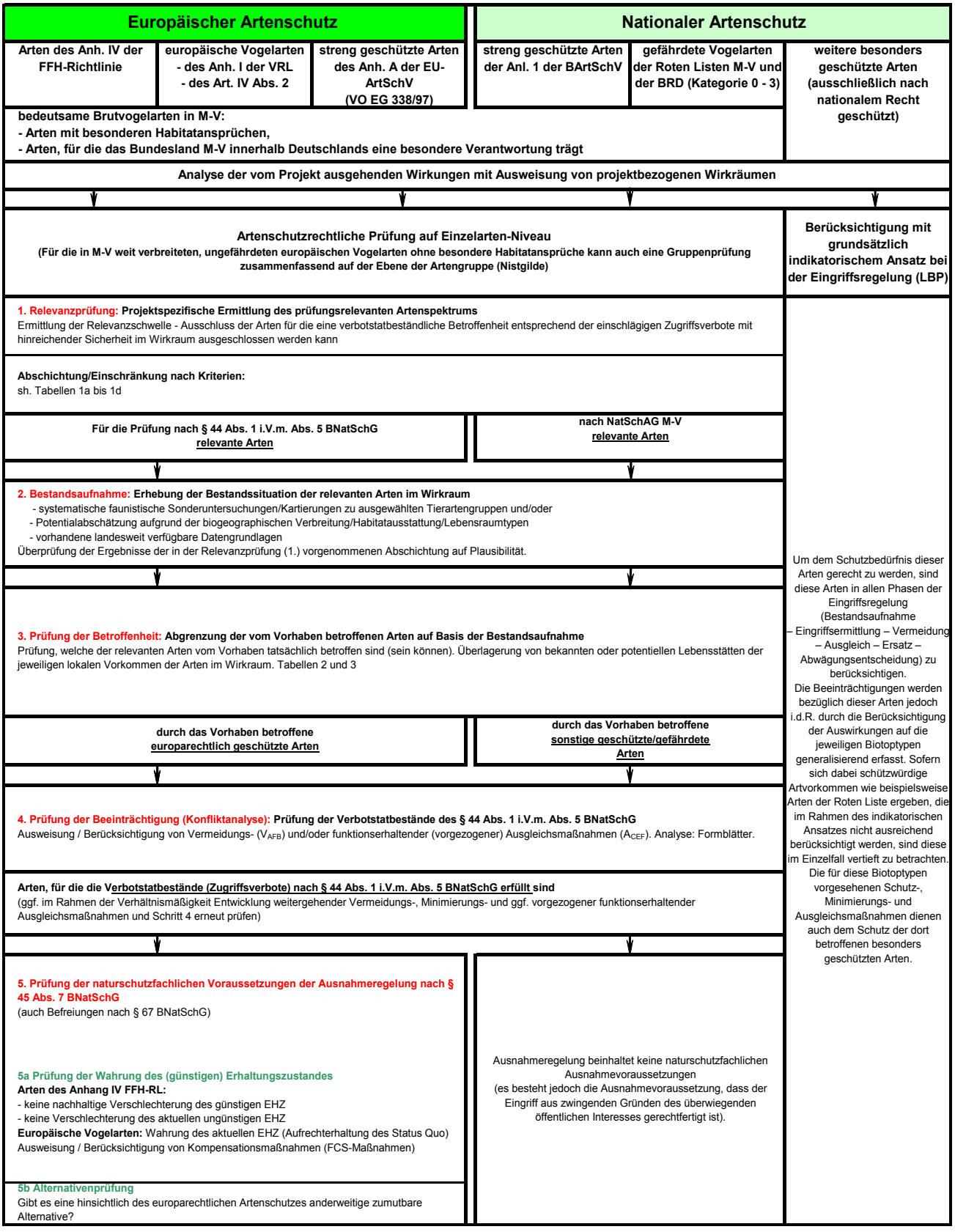

Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte des AFB sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der ***Relevanzprüfung*** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In tabellarischer Form wird ein Überblick über die im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegeben. Grundlage dafür ist die Liste der in M-V rezent lebenden durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, die Auflistung der in M-V vorkommenden Brut- und Zugvögel sowie der in M-V vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten der Anl. 1 der BArtSchV bzw. der streng geschützten Arten des Anh. A der EU-ArtSchV (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Die Gesamtliste ist in der Tabelle 1 dargestellt (s. Anlagen).

Zunächst erfolgt ausgehend von der Gesamtliste der Tabelle 1 und den Lebensraum- und Habitatansprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung hinsichtlich der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet unter Berücksichtigung der biogeographischen Verbreitung der einzelnen Arten.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen zu den Biotop- und /oder Lebensraumtypen sowie systematischen faunistischen Bestandserhebungen oder Potentialabschätzung und Datenrecherchen eine weitere Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung,) erfolgen. Denn dem AFB brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (so genannte Relevanzschwelle). Die Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in der Tabelle 2 dargestellt (s. Anlagen) und der Tabelle 3 zusammengefasst.

Im Weiteren werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben und die Betroffenheit der relevanten Arten herausgearbeitet (Tabelle 4). Dabei werden nur die Arten / Artengruppen ausgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der ***Konfliktanalyse*** werden für die einzelnen als vorhabenrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{AFB}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen; A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an: Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, LUNG M-V 2010) (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfende Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen und der Verbreitung in Deutschland, M-V sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in den Anlagen zum AFB enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{AFB}, A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt und sind in den LBP zu integrieren. Maßnahmenansätze für Arten, die nicht zum Prüfspektrum des AFB zählen, werden im LBP entwickelt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (*CEF-Maßnahmen*, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und / oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Beschreibung der örtlichen Lage

„*Das Plangebiet liegt im Ortsteil Neu Kaliß, Bereich an der Kirche, Gemarkung Neu Kaliß, Flur 2, Flurstücke 319, 321, 322, 323 und 324.*" (NEU KALIß 2021)

Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind wesentlich durch die eiszeitliche Prägung innerhalb der Bildungen der Weichselvereisung im Übergangsbereich zwischen Urstromtal und einem ehemaligen Dünengebiet vorgegeben (vgl. KPU MV 2022). Im Zentrum und in den nördlichen Bereichen des Untersuchungsraumes zeugt das erhöhte Humusgehalt des Bodens von Grundwassereinfluss im Urstromtal. Die südlichen Areale leiten zu den äolischen Sanden des ehemaligen Dünenfeldes über. Die Oberfläche ist flächendeckend anthropogen überformt, wobei die bebauten Grundstücke stark gestörten Bodenverhältnisse und Versiegelungen aufweisen. (vgl. ECO CERT 2022)

Das betrachtete Areal erstreckt sich im Siedlungsbereich von Neu Kaliß. Im Osten und Süden grenzen Grundstücke mit Bebauung und Hausgärten an (Bebauung in der Kirchstraße und am Alten Postweg). Im Westen befinden sich die Kirche mit weiteren Bauwerken und der Kirchhof mit Gehölzen und Freifläche (Rasen). Im Norden schließen sich kleinflächig gegliederte Nutzflächen an, die überwiegend Grünland (Weiden, Wiese) umfassen.

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit als Pferdekoppel genutzt. Der gegenwärtige Zustand ist als Grünlandbrache in verschiedenen Altersstadien einzuordnen. Auf der Fläche befinden sich einige Bäume teilweise im Verband (Siedlungsgehölz) oder als Einzelbäume (Obstbäume). (vgl. ebd.)

Der Eldekanal / Müritz-Elde-Wasserstraße verläuft in ca. 220-230 m Entfernung im Nordwesten. Die Ortschaft Neu Kaliß ist großflächig von Ackerschlägen umgeben. die Ortsränder grenzen im Osten und Südosten teilweise an Kiefernbestände an, wobei ausgedehnte Kiefernforste sich östlich und nördlich von Neu Kaliß erstrecken.

In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich ein NATURA-2000 Gebiet: An den westlichen und südlichen Ortsrändern von Neu Kaliß beginnt das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal".

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Die im Plangebiet zulässigen Nutzungen sind in der Begründung detailliert dargestellt. Zu den nachfolgenden Angaben vgl. GOLM 2022a.

Das B-Plangebiet umfasst 5 Flurstücke mit einer im Kataster ausgewiesenen Gesamtgröße von 7.968 m² (ca. 0,8 ha) und befindet sich im Privateigentum. Mit der Erschließung und Bebauung des zukünftigen Gebietes an der Kirche erfolgt eine städtebauliche und funktionale Arrondierung und Verdichtung der sehr locker bebauten Ortslage von Neu Kaliß.

Vorrangiges Ziel ist die Erschließung dieses Innenquartiers und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienhäusern. Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Im nordöstlichen Teilbereich II des Plangebietes ist eine maximal 2-geschossige Bebauung vorgesehen. Für den südwestlich gelegenen Teilbereich I in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Baudenkmal der evangelischen Kirche wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Der derzeitige Parzellierungsvorschlag sieht neun Baugrundstücke vor.

Es sind neben Wohngebäuden auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt mit einer Privatstraße über dem vorhandenen Zugang zum Gebiet von der Kirchstraße aus.

In der Flächenbilanz entfallen 924 m² auf die Privatstraße und 7.044 m² auf die Baugrundstücke. Hieraus ist die maximal zulässige Flächenversiegelung von ca. 3.742 m² abzuleiten.

Der gesamte Planungsbereich ist bei einem Hochwasserereignis HW 100 (100jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmung gefährdet. Im Hinblick auf das im Plan dargestellte Hochwasserschutzgebiet muss die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) mindestens 0,3 m über Gehweg bzw. verkehrsberuhigtem Bereich liegen.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte (hier: nutzungsbedingte) Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das Planvorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- DIPL.-ING. HORST GOLM - KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN (Zit.: GOLM) (2022a): Begründung gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neu Kaliß Amt Dömitz-Malliß „Wohngebiet an der Kirche". Stand: Februar 2022. Hohen Neuendorf.
- DIPL.-ING. HORST GOLM - KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN (Zit.: GOLM) (2022b): Bebauungsplan - Entwurf - Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirche" Gemeinde Neu Kaliß, Amt Dömitz-Malliß. Stand: Februar 2022. Hohen Neuendorf.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Die vorhabenbezogene Betrachtung der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen des Planvorhabens. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam:

- baubedingte Wirkungen – sind bei der Erschließung des Gebietes auf die Dauer der Baubetriebsphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – sind aufgrund der gesamten Existenz der Objekte / Erschließungsanlagen verursachte permanente Wirkungen,
- nutzungsbedingte Wirkungen – entstehen beim Nutzung / Bewirtschaftung / Unterhaltung der jeweiligen baulichen bzw. Erschließungsobjekte und dauern über ihre gesamte Nutzungsphase an.

Im vorliegenden Fall sind folgende Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen:

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation, inklusive Gehölzrodung,
- temporärer oder dauerhafter Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Gefährdung von Individuen (flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versieglung und Flächennutzungsänderungen,
- Flächeninanspruchnahme,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageeffekte, Licht).

Nutzungsbedingte Wirkungen:,

- mechanische Belastungen,
- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- nutzungsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Die jeweiligen Flächenversiegelungen / -verdichtungen wirken auf die Vegetationsbestände und Bodenfunktionen unmittelbar an den Objektstandorten aus. Die Fernwirkungen gehen über die Grenzen der jeweiligen Erschließungswege und zukünftig bebauten Flächen hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammengefasst erläutert und die Wirkpfade sowie ihre Intensität beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Unter Standorte werden die konkreten Flächen mit ihren biotischen und abiotischen Eigenschaften sowie den mit ihnen verknüpften Umweltbedingungen verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu Reduzierung bzw. Zerstörung von potentiellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten. Die räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss je nach Raumanspruch der jeweiligen Art und bestehenden räumlichen funktionalen Beziehungen artspezifisch vorgenommen werden. So können z. B. essentielle Jagdhabitate bzw. Nahrungsräume für eine Art existentiell bedeutsame Bestandteile von Fortpflanzungsstätten sein. Ein weiteres Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Die ggf. erforderlichen Baumrodungen und die damit einhergehenden Lebensraumverluste werden gesondert bewertet (s. u.).

Das Plangebiet und somit die Flächenanteile, die vorhabenbedingt überprägt werden, umfassen ca. 0,8 ha. Mit (Teil-)Versiegelungen gehen die Bauflächen für Wohnhäuser und sonstige Bauten sowie die Erschließungswege einher. Partiell werden insgesamt die folgenden Lebensräume überplant: Grünlandbrache (Jungbrache und ruderale Staudenflur), Hausgarten, Gehölz, Einzelbäume (vgl. ECO CERT 2022).

Ein Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel ist vorliegend nicht relevant, da sich diese innerhalb des Siedlungsbereiches und in unmittelbarer Gehölzstrukturnähe nicht aufhalten (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Insbesondere ist eine Betroffenheit von Lebensräumen der folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Arten der Nistgilde der Saumbrüter in offenen Säumen,
- Zauneidechse.

Gehölzrodung, Baumfällung

Die Beseitigung von Gehölzen (Sträucher und / oder Bäume) führt zur Zerstörung von Habitaten oder von gesamten Lebensräumen von zahlreichen Arten. Regelmäßig werden Brutvögel der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in Gehölzen und ihren Säumen betroffen. Mit der Fällung von meist alten, älteren Bäumen mit Sonderstrukturen wie Hohlräume, abgestorbene Teile, abstehende Rinde, u. s. w. werden Habitate der Nistgilde der Baumhöhlenbrüter und der an Wald bzw. Gehölze gebundenen Fledermausarten beseitigt. Bei den xylobionten Insektenarten handelt es sich um eine noch umfassendere Bindung an Sonderhabitate, die ebenfalls an alte Bäume mit Sonderstrukturen oder auch an abgestorbene oder abgängige Bäume mit Totholz gebunden sind.

Im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten / Baumaßnahmen im Plangebiet sind Gehölzrodungen bzw. Baumfällungen zu erwarten.

Insbesondere ist eine Betroffenheit von Lebensräumen der folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter,
- Arten mit Bindung an Baumhöhlen, Stammrissen.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Das Plangebiet ist von den Siedlungsbereichen von Neu Kaliß umgeben. Eine relative Offenheit besteht zum Elde-Tal hin nach Nordwesten-Westen.

Die im Erschließungs- und Baugeschehen begründeten Haupteffekte mit Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten beruhen in erster Linie auf der Beseitigung von Strukturen, die Habitatelemente mit Lebensraum- bzw. Verbundfunktionen sind.

Die neu errichteten baulichen Anlagen, die Flächenversiegelungen und die Zufahrtswege gehen mit potentiellen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten einher, die auf die physische Objektwirkung und ggf. auf die anlage- und nutzungsbedingten Stör- und Scheucheffekte zurückzuführen sind. Sie entfalten ihre Wirkungen in Veränderungen räumlicher Funktionen regelmäßig auch außerhalb des Planstandortes. Anlagebedingt entsteht die Schließung einer Lücke im Siedlungsbereich von Neu Kaliß.

In der vorliegenden Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Im relevanten Umfeld des Plangebietes sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: Siedlungsbereiche mit Wohn- und sonstigen Bebauungen, Straßen, Wege, Nutzungen der Grundstücke von verschiedener Art und Intensität.

Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen. Ein Wirkzusammenhang für Brut- und Zugvögel sowie Fledermäuse ist vorliegend nicht abzuleiten (s. auch bei „Flächeninanspruchnahme").

Auf Grund der Lagebeziehungen der potentiellen Teillebensräume von Amphibien im erweiterten Umkreis des Planstandortes sind Ausgeprägte tradierte Wanderkorridore und das vorhersehbare diffuse Auftreten von Einzelindividuen im Plangeltungsbereich auszuschließen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzustufen.

Lärmimmissionen (akustische Reize)

Besonders störempfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn). (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Durch den Baubetrieb entstehen temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche. Der Bereich, in dem die Schallemissionen der Bauzeit wirksam werden können, wird wie folgt berücksichtigt. Der Schallleistungspegel eines Baggers erreicht im Betrieb 101-107 dB(A) (vgl. CAT 2017). In einer Entfernung von etwa 50 m in Mitwindrichtung in einer Höhe von 2 m ist ein Schalldruckpegel von 54 dB(A) zu erwarten. „*Die geometrisch bedingte Abschwächung des Schalls mit der Distanz führt unabhängig von den Frequenzen zu einer Abnahme des Schalls für Punktquellen um 6 dB pro Verdoppelung des Abstands und für Linienquellen um 3 dB.*" (GARNIEL et al. 2007, S. 40) Eine weitere Modifizierung des Schallpegels tritt durch Vegetationsstrukturen (z. B. Ackerkulturen) und Bodeneffekte auf (ebd. u. MÜLLER et al. 2004). Eine Minderung des Dauerschallpegels durch homogenen Bewuchs ist in Höhe von 20 – 30 dB(A) / 100 m Entfernung von der Schallquelle anzusetzen. Für besonders empfindliche Arten (z. B. Drosselrohrsänger, Wachtel, Ziegenmelker) ist eine Abnahme der Habitateignung von 50 % von der Schallquelle bis zur Isophone 52 $dB(A)_{tags}$ anzusetzen bei annähernd gleichmäßig emittierenden Schallquellen (GARNIEL et al. 2007). Nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Plangebietes im Bezug auf die umliegenden Wohnbebauungen und umlaufenden Straßen wird vorsorgeorientiert von einem Korridor mit 20 m Breite um den Plangeltungsbereich ausgegangen, in dem Schallimmissionen, die auf die Erschließungs- und Bauarbeiten zurückzuführen sind, nachteilige Wirkungen zeigen können.

Die nutzungsbedingten vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen mit verändertem Belastungspotential werden die Geräusche der An- und Abfahrenden Kraftfahrzeuge der Anwohner, die Versorgungsfahrzeuge und die sonstigen von den neuen Höfen stammenden Geräusche im Vergleich zum Ist-Zustand sein.

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Straßenverkehr, Fahrzeugbewegungen auf der Fläche, sonstige Siedlungsgeräusche.

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Lärmquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen Plangebiet und der Kirchstraße (nächstgelegene öffentliche Straße) bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Die Betrachtung des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen Plangebiet und der Kirchstraße entfällt auf Grund der Verlauf des Weges im Siedlungsbereich unmittelbar an bebauten Grundstücken entlang. Der vorhandene Weg wird auch aktuell von Fahrzeugen als Zufahrt von der Kirchstraße aus zu den rückwärtigen Flächen, so auch zu den bewirtschafteten Grünländereien nord-nordwestlich vom Plangebiet, genutzt.

Im Plangebiet sollen ca. neun neue Grundstücke entstehen. Die quantitative Erhöhung der Geräuschbelastungen ist im bestehenden Siedlungsgefüge als sehr gering einzustufen. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit von relevanten Arten in den von den zusätzlichen akustischen Effekten betroffenen umliegenden Bereichen ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartende geringfügige Erhöhung der Geräuschbelastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Insbesondere ist eine baubedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen im Umfeld des Plangebietes (ohne Zufahrtsweg) zu prüfen:

- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Optische Störungen

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel. (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Auch Lichtimmissionen (LAI 2012) sind in der Lage das Verhalten von Tieren, insbesondere von Vögeln und Insekten, zu beeinflussen oder zu schädigen. Kurzwellige weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil sind besonders problematisch. Sie haben Anlockwirkung auf die nachtaktiven Insekten, die in ihrem Grad eng mit der Art und Ausführung der Lichtquelle in Verbindung steht. Vögel können in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus in der Nachtzeit beeinflusst werden. Auswirkungen auf die Artgruppe der Fledermäuse sind ebenfalls bekannt, jedoch wie für die anderen Artgruppen noch unzureichend erforscht.

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem Erschließungs- und Baugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Erschließungs- / Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Anlage- und nutzungsbedingt sind die Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen der neu errichteten Gebäude, die Bewegungen von Menschen und Fahrzeuge sowie die Verdichtung des Bereiches mit Lichtimmissionen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten.

Die Auswirkungen der vorhabenverursachten optischen Störungen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Störquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Störquelle) zwischen Plangebiet und der Kirchstraße (nächstgelegene öffentliche Straße) bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt.

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Straßenverkehr, Fahrzeugbewegungen auf der Fläche, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität.

Die Betrachtung des Verbindungsweges (lineare Störquelle) zwischen Plangebiet und der Kirchstraße entfällt auf Grund der Verlauf des Weges im Siedlungsbereich unmittelbar an bebauten Grundstücken entlang. Der vorhandene Weg wird auch aktuell von Fahrzeugen als Zufahrt von der

Kirchstraße aus zu den rückwärtigen Flächen, so auch zu den bewirtschafteten Grünländereien nord-nordwestlich vom Plangebiet, genutzt.

Im Plangebiet sollen ca. neun neue Grundstücke entstehen. Die Erhöhung der optischen Störeffekte ist im bestehenden Siedlungsgefüge als sehr gering einzustufen. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit von relevanten Arten in den von den zusätzlichen optischen Effekten betroffenen umliegenden Bereichen ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartende geringfügige Erhöhung der Belastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Insbesondere ist eine baubedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen im Umfeld des Plangebietes (ohne Zufahrtsweg) zu prüfen:

- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010, BFN 2016).

Erschütterungen

Potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen sind bei Arten mit einer stark an Boden gebundenen Lebensweise zu berücksichtigen (z. B. Zauneidechse, Kröten-Arten). Die Auswirkungen von Erschütterungen können auf Fledermäuse vor allem in ihren Winterquartieren relevant werden (HAENSEL & THOMAS 2006).

Erschütterungen gehen in der Erschließungs- und Bauzeit über das vorhandene Maß im Siedlungsbereich hinaus. Sie sind im unmittelbaren Plangebiet und deren Umfeld von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen.

In der Nutzungsphase kommt es zu keinen Erschütterungen, die in relevantem Maße über die derzeitig vorhandenen Effekte im Siedlungsraum hinausgehen.

Als zu betrachtender Wirkfaktor haben die Erschütterungen insgesamt keine zu prognostizierende Bedeutung.

Gefährdung von Individuen, Kollisionsrisiko

Neben dem erschließungs- und baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko **-** Tötungen von Individuen infolge des bau-, anlage- und nutzungsgebundenen Verkehrs – zu beachten. Das Risiko besteht potentiell insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities" i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist" (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen" gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß" hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist. Wann eine Risikoerhöhung als „signifikant" einzustufen ist, ist auf die folgenden wesentlichen Betrachtungsfaktoren abzustellen: artspezifische Verhaltensweisen, die Häufigkeit der Frequentierung des Raumes und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (vgl. BVERWG 2011, BVERWG 2018).

Des Weiteren müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1). Der Schutzmaßstab ist dabei nicht auf ein „Nullrisiko" auszurichten (vgl. BVERWG 2016).

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung zwischen dem Plangebiet und der Kirchstraße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden.

Die erschließungs- und baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist innerhalb des Plangeltungsbereiches zu prüfen. Die erschließungs- und baubedingte Gefährdung von Individuen, die auf optische und akustische Störeffekte zurückzuführen sind, ist in den jeweils betroffenen Lebensräumen zu betrachten. Diese baubedingten Gefährdungen von Individuen treten in der Regel als temporäres und einmaliges Ereignis auf, so dass die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig nicht ausgelöst wird.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos werden Bezugsräume für die genauere Ableitung der Signifikanzschwelle bei deren Festlegung definiert. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten in den jeweiligen Landschaftsausschnitten zu bestimmen. Um vorhabenbezogene Aussagen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis ca. einem Kilometer) wird die Region mit den Dörfern Heiddorf und Neu Kaliß und den umgebenden siedlungsnahen Bereichen (im Weiteren: Region Neu Kaliß) zu Grunde gelegt. Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Region zwischen Dömitz im Süden, Vielank im Westen, Eldena im Norden und Lenzen im Osten (im Weiteren: Region Dömitz - Eldena) als Bezugsraum betrachtet.

In den o. g. Regionen vorhandene Vorbelastungen sind: Straßenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung.

Das bau- und nutzungsgebundene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen ist als irrelevant einzustufen. Im Plangebiet sollen ca. neun neue Grundstücke entstehen. Die bau- und nutzungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist als marginal zu bewerten. Der vorhandene Weg wird auch aktuell von Fahrzeugen als Zufahrt von der Kirchstraße aus zu den rückwärtigen Flächen, so auch zu den bewirtschafteten Grünländereien nord-nordwestlich vom Plangebiet, genutzt. Die zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten sind im betrachteten Bereich der Zuwegung gering. Das Maß der Vorbelastungen ist hoch. Nach Berücksichtigung der Habitatausstattung des kollisionsgefährdeten Areals (Zuwegung) und der ökologische Ansprüche der relevanten Arten ist deren regelmäßiges Auftreten dort mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Migrationskorridore von Amphibien sind im kollisionsgefährdeten Bereich ebenfalls auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der relevanten Arten ist, in den o. g. Regionen auszuschließen. Die weitere Betrachtung des dem Vorhaben anzulastenden bau- und nutzungsgebundenen Kollisionsrisikos mit Fahr-

zeugen entfällt somit. Die Wohngebäude und sonstigen zugelassenen Bauten sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben ebenfalls.

Insgesamt ist vorliegend die erschließungs- und baugebundene flächen- und störungsbezogene Gefährdung von Individuen, inkl. Gehölzrodung, zu prüfen.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen** auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Flächeninanspruchnahme, inkl. Gehölzrodung,
- erschließungs- und baugebundene Lärmimmissionen und optische Störungen,
- erschließungs- und baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Einzelindividuen innerhalb des Plangeltungsbereiches.

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf den Erschließungs- / Baustandort.

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen wurden betrachtet:

- der ***Plangeltungsbereich*** (der eigentliche Erschließungs- / Baustandort) - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietsspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb des Plangeltungsbereiches erfordert,
- der ***Bereich eines Korridors mit 20 m Breite um den Plangeltungsbereich*** (vorsorgeorientiert gewählter pauschaler Wirkbereich der erschließungs- / baubedingten Lärmbelastungen),
- die autökologisch begründeten ***artspezifischen Räume*** (z. B. Effekt*- und Fluchtdistanzen, Wanderkorridore, essentielle Nahrungsräume).

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

*Anmerkung des Verfassers zu den Effektdistanzen:

Die Definition und die ausführlichen Erläuterungen zur Kategorie der artspezifischen Effektdistanz sind in GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010 gegeben. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in die Effektdistanzen die Gesamtheit von Wirkkomplexen hinein floss (z. B. optische Störeffekte, Lärmbelastung), die aus der Straßenverkehr erfasst oder abgeleitet worden sind, und hieraus ihre maximale statistisch nachweisbare Reichweite bestimmt wurde. Die im Einzelfall anzusetzenden Größen für die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren sind unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte zu bestimmen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für den vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden Betrachtungsräume aufgestellt, die belastungs- bzw. organismenspezifisch gestaffelt sind. Bei der jeweiligen Auswahl des Betrachtungsraumes erfolgte die Orientierung in erster Linie an die oben genannten Wirkräume (s. Kap. 4.2). Für die Analyse des Planumfeldes wurde der pauschale Untersuchungsraum (UR) mit einem 20 m bis 50 m breitem Korridor um den Plangeltungsbereich betrachtet (vgl. ECO CERT 2022).

Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR wurden zum einen anhand von Datenrecherchen sowie einer Potenzialabschätzung der faunistischen Ausstattung des UR aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen bzw. abgrenzbaren Lebensraumtypen (Ergebnisse der Biotopkartierung) abgeleitet.

Zum anderen wurden eine Biotopkartierung und die Präsenzkontrolle der relevanten Faunenvertreter durchgeführt.

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2022) (LUNG M-V),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM, 2008),
- Rote Listen M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand / Artenmonitoring und weitere Fachliteratur (s. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Kap. 10).

5.1.2 Nachweis und Dokumentation der Rechercheergebnisse

Amphibien

Nach Recherchen in KPU MV 2022 kommen im MTBQ-Viertel 2833-22 Kreuzkröten vor.

Fledermäuse

Für die Eingrenzung der im betrachteten Naturraum vorkommenden Fledermausarten fanden die Recherchequellen LFA 2022 und DANNENBERG 2019 (Erfassungsstand für Fledermäuse 2015) Anwendung.

Weißstorch

Nach Recherchen im KPU MV 2022 befinden sich drei Horste von Weißstörchen im MTBQ 2833-2. Aktuelle und in den vergangenen Jahren zurückliegende Brutvorkommen von beringten Weißstörchen sind auf der Webseite der LAG Weißstorchschutz M-V von NABU ersichtlich (NABU 2022).

Zug- und Rastvögel

Zur Eingrenzung der potentiell auftretenden Zug- und Rastvogelarten vgl. SDB SPA 2017.

5.1.3 Durchgeführte Bestandserhebungen, Präsenzkontrolle

Im Jahr 2022 erfolgten im Rahmen des Vorhabens eine Biotopkartierung und die Präsenzkontrolle der planungsrelevanten Arten. Die Präsenzkontrolle umfasste im Plangeltungsbereich schwerpunktmäßig die Arten / Artgruppen Zauneidechse, Brutvögel sowie sonstigen streng geschützten Arten nach Anhang II / IV FFH-RL, BNatSchG und BArtSchV. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die einzelnen Arten / Artgruppen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Die angewandte Methode der Präsenzkontrolle von Faunenvertretern erlaubte eine vereinfachte Nachweisführung. Hierfür fanden die jeweiligen Methodenstandards keine vollständige Anwendung, sondern nur deren Elemente, die für die jeweilige Fragestellung ausgewählt worden sind. Das Ziel der Präsenzkontrolle ist allein der Nachweis von Spuren und Lebensstätten der Tiere. Der Vorkommennachweis, d. h. der Nachweis von Tierexemplaren oder deren Entwicklungsstadien, ist nur für die Arten erforderlich, deren Lebensspuren wenig spezifisch oder nur schwer auffindbar sind (z. B. Zauneidechsen). Die Möglichkeit der vereinfachten Beweisführung begründete sich im vorliegenden Fall aus

- der spezifischen Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich,
- dem zu erwartenden Artenspektrum und
- dem geringen Vorhabenvolumen.

Die gewonnenen Ergebnisse der Präsenzkontrolle ermöglichen eine verbesserte Potentialanalyse im AFB.

*„Im UR ist die potentielle Eignung des Lebensraumkomplexes für **Zauneidechsen** als suboptimal bis nicht gegeben (pessimal) einzustufen. Zauneidechsen wurden nicht vorgefunden.*

***Vereinzelte Sonderstrukturen** wurden im Gehölz des Biotops 5 (Siedlungsgehölz) und im Baum B2 in Form von Hohlräumen und Stammrissen registriert.*

*Das **potentielle Vorkommen** von **Brutvögeln** der Nistgilden der Gebäudebrüter, der Gehölzfreibrüter und der Saumbrüter ist auf Grund der Habitatausstattung im UR anzunehmen.*

*Das **potentielle Vorkommen** von an Gebäude gebundenen **Fledermausarten** ist im UR anzunehmen. Lebensspuren von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.*

*Lebensspuren von **Arten des Anh. IV der FFH-RL**, insbesondere Insekten, wurden nicht festgestellt.*“ (ECO CERT 2022, S. 11)

Für weitergehende Aussagen wird auf den vorliegenden Ergebnisbericht verwiesen:

- ECO-CERT (2022): Begehungsbericht Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche" der Gemeinde Neu Kaliß / LK Ludwigslust-Parchim. Stand: Juli 2022. Plau am See OT Karow.

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 3: Vorgenommene Bestandserhebungen und Präsenzkontrolle in den Untersuchungsräumen des AFB

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen und Präsenzkontrolle in den Untersuchungsräumen des AFB

Art/ Artgruppe	Radius	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Reptilien / Zauneidechse	Plangeltungsbereich + 20 m bis 50 m Korridor	Präsenzkontrolle. Sichtprüfung, Erfassung von Habitaten und Sonderstrukturen. 2 Begehungen.	21.03.2022, 14.07.2022	Keine Nachweise. Kein potentielles Vorkommen.
Brutvögel				Keine Nachweise. Potentielle Habitate.
Fledermäuse				Keine Nachweise, keine Lebensspuren. Potentielle Habitate.
sonst. Arten des Anh. IV der FFH-RL				Keine Nachweise. Keine potentiellen Habitate.
Biotope		Flächendeckende Biotopkartierung (nach: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2013). 2 Begehungen.		10 Biotope, davon 2 in Teilen geschützt nach § 18 NatSchAG M-V.

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in der Tabelle 2 dargestellt worden (s. Anlagen).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb des UR und davon ausgehend in den Wirkräumen gem. der unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Methodik.

Zug- und Rastvögel

Die vorhabenbedingte Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL konnte ausgeschlossen werden.

Nach Datenrecherche im KPU MV 2022 liegt die Planfläche außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebieten.

Das Plangebiet und die vorhabenspezifischen Wirkräume sind als Äsungs- und Rastflächen für Zug- und Rastvögel auf Grund der umliegenden Bebauung und der Nutzungen sowie der Nähe zu (geschlossenen) Gehölzbeständen nicht geeignet (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Nach Berücksichtigung der Eignung der Fläche und der o. g. Einstufung des Nahrungs- und Rastgebietes wird das Schwellenwertkriterium von 1 %[6] am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit ausreichender Sicherheit nicht erreicht. Somit kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen ausgeschlossen werden. Auf die in Tab. 2 c benannten Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird daher im Weiteren nicht eingegangen.

Fledermäuse

In / An den Bäumen hat die Erfassung im Plangeltungsbereich Sonderstrukturen in Form von kleinvolumigen Hohlräumen und seichten Stammrissen im UR aufgezeigt. Lebensspuren von Fledermäusen sind nicht nachgewiesen worden. (ECO CERT 2022)

Auf Grund der Habitatausstattung und nach Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse sind nur die Fledermausarten, die ihre Quartiere in Gebäuden haben, in der weiteren Analyse betrachtet worden.

Zauneidechse

„Im UR finden sich Elemente des Lebensraumkomplexes für Zauneidechsen: grabfähige Bodensubstrate, schütter bewachsene Areale des Graslandes, Grenzlinien in der Staudenflur zwischen hoch- und niedrigwüchsigen (Mahd) Arealen." [...]

„Im Ergebnis der Nachsuche konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Die Habitateigenschaften des Lebensraumkomplexes der Art sind im UR als suboptimal bis nicht gegeben (pessimal) einzustufen. Die schütter bewachsenen Areale bilden in den Grasbeständen isolierte Einzelflächen, wobei Verbindungen zu weiteren Strukturelementen, z. B. zu Gehölzen, nur kleinstflächig am Biotop 5 vorhanden sind. Der UR ist insgesamt von den Siedlungsbereichen von Neu Kaliß sowie von Arealen, die von Zauneidechsen nicht besiedelt werden (Gehölze, Hochstaudenfluren, strukturarme Grasflächen), umgeben." (ECO CERT 2022, S. 10)

Nach Recherchen in Kpu Mv 2022 kommen im MTBQ-Viertel 2833-22 keine Zauneidechsen vor.

Auf der Grundlage der Präsenzkontrolle und der erfassten Habitatausstattung sowie nach Berücksichtigung der räumlichen Einbettung des Geltungsbereiches kann das potentielle Vorkommen von Zauneidechsen in den Betrachtungsräumen ausgeschlossen werden. Vorliegend findet keine weitere Betrachtung der Art mehr statt.

Amphibien

Der Eldekanal / Müritz-Elde-Wasserstraße verläuft in ca. 220-230 m Entfernung vom Planstandort im Nordwesten. Im Zwischenraum liegen zwei Reihen von bebauten Grundstücken und verlaufen zwei Straßenzüge. Im Zwischenraum liegen auch Flächenanteile mit Gehölzbewuchs. Weitere relevante Gewässer kommen im UR und in dessen erweitertem Umfeld nicht vor.

Nach Recherchen in KPU MV 2022 kommen im MTBQ-Viertel 2833-22 Kreuzkröten vor. Innerhalb des MTBQ-Viertels liegen die anzunehmend bevorzugt besiedelten Flächenanteile (gewässernahe

[6] Rastgebiete, in denen mindestens 1 % des Landesbestandes M-V an Watt- und Wasservogelarten vorkommen.

Zonen, Waldränder, sonstige Übergangsbereiche zwischen Gehölz und Offenland, Lichtungen in den Kieferbeständen) außerhalb oder an den Randbereichen des Siedlungsraumes von Neu Kaliß. Das Planfeld weist suboptimale Struktureigenschaften als potentieller Sommerlebensraum auf: überwiegend hochwüchsige, dichte Grasfluren.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der potentiellen Teillebensräume der Amphibien im Umfeld des Plangebietes und die Habitatausstattung ist das vorhersehbare potentielle Vorkommen von Amphibien im Geltungsbereich auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Vorprüfung auszuschließen. Vorliegend findet daher keine weitere Betrachtung der Arten statt.

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste sind die Vögel anzusehen, deren Brutstätten außerhalb der UR liegen und die im UR bei der Nahrungsaufnahme bzw. -erwerb (z. B. Äsung, Jagd) auftreten können.

Die relevante Betroffenheit der potentiell auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung außer für den Weißstorch für alle weiteren Arten ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung der vorhabenspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- potentielle Anzahl von vorhabenspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

NATURA-2000 Gebiete

Ein Individuenaustausch von Brutvögeln und sonstigen Tierarten mit großen Aktionsradien zwischen einem NATURA-2000 Schutzgebiet und seinem Umfeld und eine Raumnutzung außerhalb des Schutzgebiets sind nicht auszuschließen. Die funktionalen Beziehungen zwischen Schutzgebiet und den vorhabenspezifischen Wirkpfade sind zwar im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu analysieren, die potentiell betroffenen Zielarten eines NATURA-2000 Gebietes werden jedoch im vorliegenden Gutachten als weitere Wert gebende Arten betrachtet.

An den westlichen und südlichen Ortsrändern von Neu Kaliß beginnt das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal". In der Relevanzprüfung sind die folgenden Zielarten des SPA als Brutvögel berücksichtigt worden:

Neuntöter, Ortolan, Sperbergrasmücke.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführten Arten in den vorhabenspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend enthalten:

- Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potentiell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkulisse		**Arten/Artengruppe**
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	keine
	Falter	keine
	Fische	keine
	Lurche	keine
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus
	Landsäuger	keine
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	Weißstorch
	Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VRL	keine
	Gefährdete Arten der Roten Liste M-V und BRD (Kategorie 0 – 3)	Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Weißstorch
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	Weißstorch
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	Schleiereule, Turmfalke
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Weißstorch
	Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt / managementrelevante Arten / Auftreten von 1 % des Landesbestandes M-V im Gebiet	Turmfalke

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		**Arten/Artengruppe**
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	*Bodenbrüter (Freiland):* keine
		Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen): Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig
		Gehölzfreibrüter: Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube
		Gehölzhöhlenbrüter: keine

Bei der weiteren Prüfung der Beeinträchtigungen auf Relevanz wird für die in Tab. 3 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 4 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 4 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

- Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

I. FFH Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Artgruppe/Art ***I.1 Pflanzen***	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Keine Vorkommen	
Artgruppe/Art ***I.2 Tiere***	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Weichtiere Keine Vorkommen	
Libellen Keine Vorkommen	
Falter Keine Vorkommen	
Landsäuger Keine Vorkommen	
Käfer Keine Vorkommen	
Amphibien Keine Vorkommen	
Kriechtiere Keine Vorkommen	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Fledermäuse Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Potentielle Sommerquartiere der Fledermausarten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in /an den Bauwerken des umliegenden Siedlungsbereiches angenommen werden. Diese werden im Zuge der Planrealisierung nicht verändert oder zerstört. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen als potentielle Sommerquartiere / Wochenstuben der Fledermausarten in den Bäumen am Planstandort. An den Gehölzrändern und an der Freifläche werden vorhabenbedingt die potentiellen Jagdräume teilweise verändert, teilweise überbaut. Die Gesamtausdehnung des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha und somit als kleinflächig im Bezug auf die Jagd- und Aktionsräume der Fledermausarten einzustufen (vgl. LUNG MV 2010a, LUNG MV 2010b, LUNG MV 2011a, LUNG MV 2011b). Nach der Planrealisierung mit der einhergehenden Nutzungsänderung im Gebiet können die Fledermäuse die neu gestalteten Areale weiterhin als Jagdräume nutzen. Die kleinflächige Beeinträchtigung der Jagdgründe der Fledermausarten löst den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht aus. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen und Flächenverluste wird **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Die nachtaktive Verhaltensweise der Artengruppe lässt keine relevanten bau- und nutzungsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse erwarten. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Quartiere der Arten berührt. Die erschließungs- / baubedingten Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind auszuschließen. Die baubedingte flächen- oder störungsbezogene Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht abgeleitet werden. Die **baubedingte Gefährdung von Individuen** der Arten ist **auszuschließen.**
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der o. g. Fledermausarten kann nicht abgeleitet werden – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

II. Europäische Vogelarten	
Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Weißstorch	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Nach Recherchen im KPU MV 2022 befinden sich drei Horste von Weißstörchen im MTBQ 2833-2. Auf der Webseite der LAG Weißstorchschutz M-V von NABU ist es ersichtlich, dass es sich ein im Jahr 2022 belegter Horst in Neu Kaliß im Eldetal westlich vom Plangebiet und nördlich vom Bausch Park befindet. Der für die Futterflüge genutzte Landschaftsraum um den Horst herum beträgt für Störche in der Aufzuchtsperiode einen Radius von ca. 2-4 km. Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Aufgrund der Habitatausstattung im betroffenen Raum können die relevanten Nahrungsgründe (Grünländer mit differenzierter Bewirtschaftungsintensität) im Elde- und Elbetal in Entfernungen von ca. 1,0 km bis ca. 4,0 km angenommen werden. Die nächstgelegenen Ackerschläge finden die Vögel in <1,0 km entfern an den Ortsrändern von Neu Kaliß. Nach der Aufgabe der Beweidung am Planstandort seit ca. sieben Jahren (vgl. öffentlich zugängliche Luftbilder und ECO CERT 2022) sank die Attraktivität der Fläche als Jagdhabitat. Für die Weißstörche relevante aktuelle Biotopausstattung am Planstandort: Grünlandbrache. Aufgrund der Flächengröße (ca. 0,8 ha) und des suboptimalen artspezifischen Nahrungsangebots der überplanten Fläche sowie der Größe und der Habitatausstattung der Ausweichflächen in der relevanten Umgebung des Horstes wird die Bedeutung des Verlustes an Nahrungshabitat als nicht signifikant eingestuft. Ein essentieller Flächenverlust an Nahrungshabitaten ist nicht zu besorgen. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Die bau-, anlage- und nutzungsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen haben keine zu prognostizierende artspezifische Relevanz (Entfernung zum Horststandort, Kulturfolger). Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Vorhabenbedingt werden keine Horststandorte von Weißstörchen berührt. Die baubedingte flächen- oder störungsbezogene Gefährdung von Individuen der Art kann nicht abgeleitet werden. Die **baubedingte Gefährdung von Individuen** der Art ist **auszuschließen.**
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Weißstorches kann nicht abgeleitet werden – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Turmfalke, Schleiereule	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Potentielle Brutstätten des Turmfalken und der Schleiereule können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in der Kirche südlich am Planstandort liegend angenommen werden. Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Brutstätten der Arten berührt. Die überplante Freifläche kann als Teil eines potentiellen Jagdgebietes der jeweiligen Art angenommen werden. Auf Grund des Brachestadiums mit großflächig hochwüchsigen Staudenfluren ist die Habitatqualität als allgemein bis gemindert einzustufen. Die Planfläche hat eine Gesamtausdehnung von ca. 0,8 ha. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von einem kleinen Teilbereich des jeweiligen potentiellen Jagdreviers begründet keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die Schädigung der potentiellen Brutstätten der Arten durch partielle Verluste an einer Teilfläche eines Jagdhabitates kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Der Turmfalke hat eine hohe Toleranz gegenüber Störeffekte in den Siedlungsgebieten im Umfeld seiner Brutstätte (Bruten auch in hochurbanen Siedlungsbereichen). Schleiereulen haben eine mittlere Lärmempfindlichkeit, die in erster Linie in der Partnerfindung mit besonders maskierungsanfälligen Gesängen spezifiziert ist. Die Verpaarung der Schleiereule findet in den Wintermonaten statt. (GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Siedlungsraum ist eine entsprechende Anpassung der Arten auch an die sichtbare Anwesenheit von Menschen anzunehmen. Die Störungstoleranz der Arten und die dämmerungsaktive Verhaltensweise der Schleiereule lassen keine relevanten vorhabenbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Tiere erwarten. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Vorhabenbedingt werden keine potentiellen Brutstandorte der Arten berührt. Die baubedingte flächen- oder störungsbezogene Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht abgeleitet werden. Die **baubedingte Gefährdung von Individuen** der Arten ist **auszuschließen.**
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen des Turmfalken und der Schleiereule kann nicht abgeleitet werden – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (Gebäudebrüter)	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Das potentielle Brutvorkommen der Gebäudebrüter kann in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in / an den Bauwerken, für Dohle und Mauersegler in erster Linie ist es die Kirche, angenommen werden. Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Brutstätten der Arten berührt. Die vorhabengebundene Nutzungsänderung führt nicht zum Verlust von Teilen des potentiellen Jagdhabitates im Siedlungsraum von Neu Kaliß. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Alle Arten sind Kulturfolger und zeige keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und sonstigen Störungen. Die annehmbaren potentiellen Brutstätten liegen außerhalb des Plangeltungsbereiches im Siedlungsraum von Neu Kaliß. Vorhabenbedingte Stör- und Scheuchwirkungen auf die Gebäudebrüter können nicht abgeleitet werden. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Vorhabenbedingt werden keine potentiellen Brutstandorte der Arten berührt. Die baubedingte flächen- oder störungsbezogene Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht abgeleitet werden. Die **baubedingte Gefährdung von Individuen** der Arten ist **auszuschließen.**
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der Gebäudebrüter kann nicht abgeleitet werden – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Gehölzfreibrüter Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Potentielle Brutstätten dieser Arten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen und teilweise auch auf den Einzelbäumen angenommen werden. Im Zuge der Erschließungs- / Bau vorbereitenden Maßnahmen können Bäume gerodet werden. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird jedoch mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Im Zuge der Erschließungs- / Baumaßnahmen können die Brutvögel in den naheliegenden Gehölzen verscheucht werden. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird jedoch **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der Erschließungs- / Baumaßnahmen können die Brutvögel in den naheliegenden Gehölzen verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Bei den Baumfällungen können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Die **baubedingte** störungsgebundene **Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien** (Eier) kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der **weiteren Konfliktanalyse**.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (1) Bachstelze	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Potentielle Brutstätten der Art können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Hausgärten der umliegenden Grundstücke und auf dem Gelände an der Kirche angenommen werden. Im Plangeltungsbereich sind keine Strukturen für die Brutansiedlung der Art vorhanden (vgl. ECO CERT 2022). Potentielle Brutstätten werden mit der Planrealisierung nicht berührt. Als Nahrungshabitat wird das neue Baugebiet nach der Vorhabenrealisierung für Bachstelzen weiterhin nutzbar. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Die Bachstelze zeigt eine hochgradige Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften und technischen Anlagen). Störeffekte, die auf den benachbarten Grundstücken an den Brutstätten der Bachstelze relevante Scheuchwirkungen hervorrufen würden, sind vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Vorhabenbedingt werden keine potentiellen Brutstätten der Art berührt. Das störungsverursachte Verscheuchen der Brutvögel ist nicht zu prognostizieren. Die baubedingte flächen- oder störungsbezogene Gefährdung von Individuen der Art kann nicht abgeleitet werden. Die **baubedingte Gefährdung von Individuen** der Art ist **auszuschließen.**
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population der Bachstelze kann nicht abgeleitet werden – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	**Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse**
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (2) Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig	**bau- und anlageverursachte Flächenverluste**
	Potentielle Brut- und Lebensstätten dieser Arten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen und teilweise auch auf den Einzelbäumen angenommen werden. Im Zuge der Erschließungs- / Bau vorbereitenden Maßnahmen können Bäume gerodet werden. Die bau- und anlagebedingte erhebliche **Betroffenheit** der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird jedoch mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.
	baubedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Im Zuge der Erschließungs- / Baumaßnahmen können die Brutvögel in den naheliegenden Gehölzen verscheucht werden. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird jedoch **ausgeschlossen**.
	Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der Erschließungs- / Baumaßnahmen können die Brutvögel in den naheliegenden Gehölzen verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Bei den Baumfällungen können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Die **baubedingte** störungsgebundene **Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien** (Eier) kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der **weiteren Konfliktanalyse**.

6. Konfliktanalyse

Die art- bzw. nistgildenbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in den Anlagen enthalten sind.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich folgendes Verbot bzw. die Abweichung vom Verbot aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

Keine

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter

Formblätter s. Anlagen.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

8. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Neu Kaliß wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Rahmen der Konfliktanalyse entwickelte ***Maßnahme zur Vermeidung (V_{AFB})*** wird im entsprechenden Formblatt - Maßnahmenblatt (s. Anlagen) dargestellt.

Maßnahme zur Vermeidung:

- $V_{AFB}1$ Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln. Bauzeitregelung. Ökologische Baubegleitung.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen - A_{CEF}) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

10. Literatur und Quellen

Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

ARBEITSKREIS GÖTTINGER ORNITHOLOGEN (AGO) (2014): Der Grünspecht - Vogel des Jahres 2014: Lachsack im Aufwind. Stand: Oktober 2013. Download: 09.03.2018. http://www.ornithologie-goettingen.de/?p=595

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.

BELLENHAUS, V. & FARTMANN, TH.: Die Habitatbindung des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in der Prignitz (NW-Brandenburg), in: BERNARDY, P. (2009): Ökologie und Schutz des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in Europa – IV. Internationales Ortolan-Symposium. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 45, 59-63, Hannover.

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LANGER, C. & KRETSCHMER, H. (1999): Die Agrarlandschaft der Lebeusplatte als Lebensraum für Amphibien. Rana Sonderheft 3: 81-99. Rangsdorf 1999.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. $. Fassung – Stand 31.08.2021. 31 Seiten.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. BfN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt". 784 Seiten.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html

BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren. in: Journal of Ornithology Volume 133, Number 1, 61-71.

CATTO, C.M.C. & A.M. HUTSON (1999): *Eptesicus serotinus*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSTFEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History. 142-143.

DÜRR, T., RYSLAVY, T. (2009): Zur Bestandssituation des Ortolans in Brandenburg, in: BERNARDY, P. (2009): Ökologie und Schutz des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in Europa – IV. Internationales Ortolan-Symposium. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 45, 59-63, Hannover.

DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

DZIEWIATY, K. (2001): Untersuchungen zur Nahrungsflächenwahl und zur Nahrungswahl ausgewählter Weißstorchpaare im Naturpark Drömling. Seedorf, November 2001.

DZIEWIATY, K., NEUSCHULZ, F., KAATZ, M. & WITTIG, I. (2009): „Aktionsplan Weißstorch im Dichtezentrum Elbe" - Vorstudie - Abschlussbericht. Stand: 28. Februar 2009. Loburg.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.

ELLE, O. (2000): Quantitative Untersuchungen zum Habitatwahlverhalten ausgewählter Singvogelarten (Passeres) in der halboffenen Kulturlandschaft. Ein multivariater Ansatz unter besonderer Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Vegetationsstrukturen. Diss. Univ. Trier. Trier, 7. Juni 2000.

ELLE, O. (2003): Quantifizierung der integrativen Wirkung von Ökotonen am Beispiel der Habitatwahl der Mönchsgrasmücke und der Dorngrasmücke (*Sylvia atricapilla* und *S. communis*, Sylviidae). J Ornithol 144, 271–283 (2003). https://doi.org/10.1007/BF02465627

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

FISCHER, S., NICOLAI, B. & TOLKMITT, D. (Hrsg.) (2022): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt (e-book). Im Auftrage des Ornithologenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Letzte Aktualisierung: Juni 2022. http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Kiel.

GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELD (Hrsg.) (2004): Brutvögel in Deutschland. Hohenstein-Ernstthal.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verl., Wiesbaden.

GOTTWALD F., MATTHEWS A., MATTHEWS A., WEIGELT J., BÄTHGE K., STEIN-BACHINGER K. (2017): Berichte aus dem Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt" – Zwischenergebnisse Braunkehlchen 2013 –2016. Hrg. WWF Deutschland, www.landwirtschaftartenvielfalt.de 22 S.

GRABAUM, R., MEYER, B. C., FRIEDRICH, K. E., WOLF, T., MEYER, T. & GEHRUNG, J. (2005): Bewertung der Habitateignung für die Grauammer (*Miliaria calandra*). In: Interaktives Nutzerhandbuch für das Verfahren MULBO - Textdokumente - Bewertungshandbuch - Biotische Bewertungsverfahren. OLANIS Expertensysteme GmbH 2005.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Online-Ausgabe http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.

GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.

HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis. Nyctalus N. F. 11 (4): 344-358.

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S.

HAUPT, H. & MÄDLOW, W. (2015): Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin 2011. Otis 22 (2015): 1-49.

HERMANNS, U. & POMMERANZ, H. & MATTHES, H. (2003): Erstnachweis einer Wochenstube der Mopsfledermaus, (*Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774) in Mecklenburg-Vorpommern und Bemerkungen zu Ökologie. - In: Nyctalus (9) 1: 20-36.

HIELSCHER, K. (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

HÜBNER, A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis* – eine Analyse mittels GIS. In: Vogelwarte 47, 2009: 165-170.

HÜPOPP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ U. A. (Zit.: ILN 2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007 – 2009. Abschlussbericht. Greifswald, etc. Im Auftrag des LUNG M-V. In Anlage: Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile.

KARNER-RANNER, E., GRÜLL, A. & RANNER, A. (2008): Monitoring von Kulturlandvögeln im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel als Grundlage für Managementmaßnahmen. Egretta: 19–34.

KILIAN, S. (2016): Streuobst - unverzichtbar für unsere Kulturlandschaft. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hrsg.): Wildtiere in der Agrarlandschaft. September 2016: 29-39.

KLAFS, G. U. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.

KLEIN, A. & SANDKÜHLER, K. (2004): Verbreitung, Bestandsentwicklung und Habitatwahl der Sperbergrasmücke Sylvia nisoria in Niedersachsen - Übersicht der Bestandserfassungen von 1998 bis 2003. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 36: 53-68.

KOOP, B. (2004): Die Situation des Neuntöters (*Lanius collurio*) in Schleswig-Holstein. Lebrade. In: Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Jahr 2004, 2004: 44-60.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – In: LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. [Hrsg.]: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskd. 28: 21–187, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, 229-237.

KRONE, A. & KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahme zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins, in: RANA 7, S. 16 - 22.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008., Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48, 552 S.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

KULLMANN, K., SCHNEIDER, R. & FISCHER, S. (1999): Untersuchungen zur Habitatpräferenz der Grauammer (*Emberiza calandra*) in der Uckermark. Otis 1999, 7, 1/2: 154-160.

LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (BLAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012. Stand: Oktober 2012 (Anlage 2 Stand 03.11.2015).

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016c): Bestandsentwicklung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013-2015 – Projektgruppe Großvogelschutz M-V. (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/artberichte_voegel.htm) Download: 23.02.2017.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2013a): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2007): "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (http://www.lung.mv-regierung.de)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012a): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012b): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.

LANGGEMACH, T., RYSLAVY, T. (2010): Vogelarten der Agrarlandschaft in Brandenburg – Überblick über Bestand und Bestandstrends. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. 95. 2010 9: 107-130.

LORENZ, J. (2014): Historische Nachweise, gegenwärtige und Prognose der zukünftigen Bestandssituation des Eremiten (*Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) in Sachsen (Coleoptera: Scarabaeidae). Sächsische Entomologische Zeitschrift 7 (2012/2013): 3-29.

LUDWIG & SCHNITTLER (1996): Rote Liste der Pflanzen Deutschlands.

MÄCK, U. (2006): Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen Schadvogel-Diskussion. Orn. Jh. Bad.-Württ. 22, 2006: 217-247.

MEICHTRY-STIER, K. S. u. a. (2013): Habitatwahl der Dorngrasmücke *Sylvia communis* in der Westschweiz: Folgerungen für die Artenförderung. Der Ornithologische Beobachter Band 110 Heft 1: 1-15. März 2013.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 570-575.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M. & LANG, J. (2020):): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.

MEITZNER, V. & SCHMIDT, G. (2012): Verbreitung und Monitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten in Mecklenburg-Vorpommern. Nat. u. Nat.sch. i. M-V 41: 122-131, Greifswald 2012.

MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, 307-316.

MÜLLER, G. & MÖSER, M. (Hrsg.) (2004): Taschenbuch der Technischen Akustik. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004.

NITSCHE, G. (2001): Ergebnisse sechsjähriger Beobachtungen einer Neuntöter (*Lanius collurio*)-Population in den Schlierseeer Bergen, Bayerische Alpen. Avif. Info.diens Bayern/8 - Heft 3, 2001, S. 149-154.

OTTO, W. (2014): Brutökologie des Bluthänflings *Carduelis cannabina* in Berlin und Brandenburg. Otis 21 (2014): 67-80.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.

RINGEL, H., KILBE, J. & MEITZNER, V. (2003): Der Eremit (*Osmoderma eremita* (Scop., 1763) ein FFH-Käfer in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 46 (1/2): 39-45.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 395-401.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Zit.: RLGAR) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Zit.: RLGAR) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

RYSLAVY, T., HAUPT, H., & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderheft).

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (SLUG) (Hrsg.) (2000): Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. Verfass.: Rudolf Bäßler, Jan Schimkat, Joachim Ulbricht, u. a.. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). Teil 1und 2. In: Philippia.

SCHAFFRATH, U. (2006): Erfassung der gesamthessischen Situation des Heldbocks *Cerambyx cerdo* LINNE, 1758 sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen. In: Hessen-Forst - Artensteckbrief Heldbock (*Cerambyx cerdo*) Stand 2008.

SCHMID W. & HORCH P. (2010): Braunkehlchenförderung im Goms: Beitrag der Landwirtschaft. Projekte Ökologie Landwirtschaft, Schinznach-Dorf und Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 47 S.

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1. 2013 in Potsdam. NuL in Bbg 23 (1) 2014: 4-23.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.

SEEBENS, A., MATTHES, H. & MÖLLER, S. (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 23-39, Greifswald 2012.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

SINSCH, U. (2009): *Bufo calamita* Laurenti, 1768 - Kreuzkröte. 339-413. In: Grossenbacher, K. (Hrsg.) (2009): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Aula-Verl., Wiebelsheim 2009.

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

STEGNER, J. (2000): Alte Bäume - große Käfer. Die Bedeutung alter Bäume in Siedlungen, Parks und alten Wäldern - zur Information von Behörden, Planungsbüros, Kommunen und Bürgern. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000: 28 S.

STEGNER, J. (2002): Der Eremit, Osmoderma eremita (SCOPOLI, 1763) (Col., Scarabaeidae), in Sachsen: Anforderungen an Schutzmaßnahmen für eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Entomologische Nachrichten und Berichte, 46 2002 / 4 : 213-238.

STRAKA, U. (1995): Zu Bestandsentwicklung und Habitatwahl des Neuntöters (*Lanius collurio*) in einem Ackerbaugebiet im südlichen Weinvirtel (Niederösterreich) in den Jahren 1985 bis 1993. EGRETTA 38, 34-45 (1995).

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B.,GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.

TRAUTNER, J. & HERRMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008.

UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (UM M-V) (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, DR. H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C. & SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105.

WICHMANN, L., BAUSCHMANN, G., KORN, M. & STÜBING, S. (2013): Artenhilfskonzept für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Friedberg. 205 S.

WUNTKE, B. & VOSS, M. (2007): Die Bewertung von Bruthabitaten der Schleiereule (*Tyto alba*) im Land Brandenburg mit Hilfe von Geographischen Informationssystem (GIS). Ber. Vogelschutz 44: 131-137.

Karten und Datengrundlagen

ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (AVH) (2017): Internetquelle. http://www.ornithologie-hamburg.de

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2021): Artinformationen.
https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp

DANNENBERG (2019) siehe bei LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG DER LANDRAT.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (Zit.: DGHT) (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php

KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU M-V) (2022) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Stand / letzte Aktualisierung: März 2022. In: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2015b): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22.07.2015.
In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016d): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. In: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (LFA) (2022): Internetquelle. http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Wir-ueber-uns.3.0.html

LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (LVA SA) (2017): Natura 2000 - Arten und Lebensräume. Internetseite https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/arten-lebensraeume.html

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG DER LANDRAT (Zit.: DANNENBERG) (2019): Genehmigung Bauleitplan 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue im Bereich Dannenberg. Stand: Januar 2019. Lüchow (Wendland).
https://www.gartow.de/Portaldata/3/Resources/sg_elbtalaue/dokumente/bebauungsplanung/90__aenderung_des_flaechennutzungsplanes/(0)Gesamtgenehmigung_Genehmigung_Bauleitplan.pdf

NABU (2022): NABU-LAG Weißstorchschutz Mecklenburg-Vorpommern. Internetquelle. Letzte Aktualisierung: fortlaufend ab 08.02.2022. https://www.nabu-stoerche-mv.de

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (NLWKN) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

STANDARD-DATENBOGEN DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal" (SDB). In: Amtsbl. d. EG. Nr. L 198/41. Stand: Juli 2017 (Aktualisierung).

STECKBRIEFE der FFH-Arten.
In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

LUNG M-V (Hrsg.) (2010a): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011a): Fransenfledermaus (*Myotys nattereri*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011b): Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010b): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

ZEPPELIN CAT (2017) (Zit.: CAT 2017): Datenblätter der Bagger. https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html

Gutachten, Prognosen

ECO-CERT (2022): Begehungsbericht Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche" der Gemeinde Neu Kaliß / LK Ludwigslust-Parchim. Stand: Juli 2022. Plau am See OT Karow.

DIPL.-ING. HORST GOLM - KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN (Zit.: GOLM) (2022a): Begründung gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neu Kaliß Amt Dömitz-Maliss „Wohngebiet an der Kirche". Stand: Februar 2022. Hohen Neuendorf.

DIPL.-ING. HORST GOLM - KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN (Zit.: GOLM) (2022b): Bebauungsplan - Entwurf - Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirche" Gemeinde Neu Kaliß, Amt Dömitz-Maliß. Stand: Februar 2022. Hohen Neuendorf.

Weitere Quellen

GEMEINDE NEU KALIß (Zit.: NEU KALIß) (2021): Amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung der Gemeinde Neu Kali0 zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche" über die öffentliche Auslegung. Neu Kaliß, 01.06.2021.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen. Zit. www.juris.de.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG 2009) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) (2011) Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=140711U9A12.10.0

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"). Geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 S. 368) (Zit.: FFH-RL 2006). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) (NATSCHAG MV 2010) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. März 2018 (GVOBl. MV S. 107, ber. S. 155).

RICHTLINIE 96/ 61/ EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung"). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie"). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010 (Zit.: VS-RL 2009). Kodifizierte Fassung.

Anlagen

- **Tab. 1 – Gesamtartenliste**
- **Tab. 2 – Betroffenheitsanalyse**
- **Formblätter**
  Konfliktanalyse
  Maßnahmenblatt
- **Begehungsbericht**

Tab. 1 – Gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brut- und Zugvögel sowie anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

Gruppe	dt. Artname	wiss. Artname
Farn- und Blütenpflanzen	Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*
	Echter Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*
	Zwerg-Teichrose	*Nuphar pumila*
	Kriechender Scheiberich	*Apium repens*
	Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*
	Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*
	Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*
	Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*
	Vierteiliger Rautenfarn	*Botrychium multifidum*
Flechten	Echte Lungenflechte	*Lobaria pulmonaria*
Weichtiere	Abgeplattete Teichmuschel	*Pseudanodonta complanata*
	Gewöhnliche Flussmuschel	*Unio crassus*
	Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*
Spinnen	-	*Arctosa cinerea*
	-	*Dolomedes plantarius*
Käfer	Breitrand	*Dytiscus latissimus*
	Eremit	*Osmoderma eremita*
	Großer Goldkäfer	*Protaetia aeruginosa*
	Großer Wespenbock	*Necydalis major*
	Heldbock	*Cerambyx cerdo*
	Hochmoor-Laufkäfer	*Carabus menetriesi*
	Panzers Wespenbock	*Necydalis ulmi*
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*
	Schwarzbrauner Kurzschröter	*Aesalus scarabaeoides*
	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	*Phytoecia virgula*
	Smaragdgrüner Puppenräuber	*Calosoma reticulatum*
	Veränderlicher Edelscharrkäfer	*Gnorimus variabilis*
Libellen	Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*
	Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*
	Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*
	Helm-Azurjungfer	*Coenagrion mercuriale*
	Hochmoor-Mosaikjungfer	*Aeshna subarctica elisabethae*
	Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*
	Scharlachlibelle	*Ceriagrion tenellum*
	Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*
	Zwerglibelle	*Nehalennia speciosa*
Falter	Weißgraue Schrägflügeleule	*Simyra nervosa*
	Frankfurter Ringelspinner	*Malacosoma franconica*
	Scheckiger Rindenspanner	*Fagivorina arenaria*
	Moorwiesen-Striemenspanner	*Chariaspilates formosaria*
	Heidekraut-Glattrückeneule	*Aporophyla lueneburgensis*
	Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*
	Eisenfarbener Samtfalter	*Hipparchia statilinus*
	Graubraune Eichenbuscheule	*Spudaea ruticilla*
	Sumpfporst-Holzeule	*Lithophane lamda*
	Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*
	Grüner Rindenflechten-Spanner	*Cleorodes lichenaria*
	Heide-Bürstenspinner	*Orgyia antiquiodes*
	Heidekraut-Fleckenspanner	*Dyscia fagaria*

Falter	Moorbunteule	*Anarta cordigera*
	Moosbeeren-Grauspanner	*Carsia sororiata*
	Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*
	Olivbraune Steineule	*Polymixis polymita*
	Östlicher Perlmuttfalter	*Argynnis laodice*
	Pappelglucke	*Gastropacha populifolia*
	Rußspinner	*Parocneria detrita*
	Salweiden-Wicklereulchen	*Nycteola degenerana*
	Schwarzer Bär	*Arctia villica*
	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	*Heliothis maritima warneckei*
Krebse	Edelkrebs	*Astacus astacus*
Lurche	Kammmolch	*Triturus cristatus*
	Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*
	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*
	Kreuzkröte	*Bufo calamita*
	Laubfrosch	*Hyla arborea*
	Moorfrosch	*Rana arvalis*
	Rotbauchunke	*Bombina bombina*
	Springfrosch	*Rana dalmatina*
	Wechselkröte	*Bufo viridis*
Kriechtiere	Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*
	Schlingnatter	*Coronella austriaca*
	Zauneidechse	*Lacerta agilis*
Fische	Atlantischer Stör	*Acipenser oxyrinchus*
Meeressäuger	Schweinswal	*Phocoena phocoena*
Landsäuger	Biber	*Castor fiber*
	Fischotter	*Lutra lutra*
	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*
	Wolf	*Canis lupus*
Fledermäuse	Abendsegler	*Nyctalus noctula*
	Bartfledermaus, Große	*Myotis brandtii*
	Bartfledermaus, Kleine	*Myotis mystacinus*
	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
	Großes Mausohr	*Myotis myotis*
	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*
	Langohr, Braunes	*Plecotus auritus*
	Langohr, Graues	*Plecotus austriacus*
	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*
	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*
	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*
	Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
	Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*
	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*
	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Vögel	Alpenstrandläufer, Kleiner	*Calidris alpina ssp. schinzii*
	Amsel	*Turdus merula*
	Austernfischer	*Haematopus ostralegus*
	Bachstelze	*Motacilla alba*
	Bartmeise	*Panurus biarmicus*
	Baumfalke	*Falco subbuteo*
	Baumpieper	*Anthus trivalis*
	Bekassine	*Gallinago gallinago*
	Bergente	*Aythya marila*
	Bergfink	*Fringilla montifringilla*

Vögel	Beutelmeise	*Remiz pendulinus*
	Birkenzeisig	*Carduelis flammea*
	Blaumeise	*Parus caeruleus*
	Blaukehlchen	*Luscinia svecica*
	Blässgans	*Anser albifrons*
	Bleßralle	*Fulica atra*
	Brachpieper	*Anthus campestris*
	Brandgans	*Tadorna tadorna*
	Brandseeschwalbe	*Sterna sandvicensis*
	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*
	Bruchwasserläufer	*Tringa stagnatilis*
	Buchfink	*Fringilla coelebs*
	Buntspecht	*Dendrocopus major*
	Dohle	*Corvus monedula*
	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
	Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*
	Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*
	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*
	Eiderente	*Somateria mollissima*
	Eisente	*Clangula hyemalis*
	Eisvogel	*Alcedo atthis*
	Elster	*Pica pica*
	Feldlerche	*Alauda arvensis*
	Feldschwirl	*Locustella naevia*
	Feldsperling	*Passer montanus*
	Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*
	Fischadler	*Pandion haliaetus*
	Fitis	*Phylloscopus trochilus*
	Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
	Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*
	Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*
	Gänsesäger	*Mergus merganser*
	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*
	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
	Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*
	Gelbspötter	*Hippolais icterina*
	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*
	Girlitz	*Serinus serinus*
	Goldammer	*Emberiza citrinella*
	Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*
	Grauammer	*Emberiza calandra*
	Graugans	*Anser anser*
	Graureiher	*Ardea cinerea*
	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*
	Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
	Grüner Laubsänger	*Phylloscopus trochiloides*
	Grünfink	*Carduelis chloris*
	Grünschenkel	*Tringa nebularia*
	Grünspecht	*Picus viridis*
	Grylllteiste	*Cepphus grylle*
	Habicht	*Accipiter gentilis*
	Hänfling (Bluthänfling)	*Carduelis cannabina*
	Haubenlerche	*Galerida cristata*
	Haubenmeise	*Parus cristatus*
	Haubentaucher	*Podiceps cristatus*
	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*

Vögel	Haussperling	*Passer domesticus*
	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
	Heidelerche	*Lullula arborea*
	Heringsmöve	*Larus fuscus*
	Höckerschwan	*Cygnus olor*
	Hohltaube	*Columba oenas*
	Kampfläufer	*Philomachus pugnax*
	Kanadagans	*Branta canadensis*
	Karmingimpel	*Carpodactus erythrinus*
	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*
	Kiebitz	*Vanellus vanellus*
	Kiebitzregenpfeifer	*Pluvialis squatarola*
	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*
	Kleiber	*Sitta europaea*
	Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*
	Kleinspecht	*Dendrocopus minor*
	Knäkente	*Anus querquedula*
	Knutt	*Calidris canutus*
	Kohlmeise	*Parus major*
	Kolbenente	*Netta rufina*
	Kolkrabe	*Corvus corax*
	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*
	Kornweihe	*Circus cyaneus*
	Kranich	*Grus grus*
	Krickente	*Anas crecca*
	Kuckuck	*Cuculus canorus*
	Küstenseeschwalbe	*Sterna paradisaea*
	Lachmöwe	*Larus ridibundus*
	Löffelente	*Anas clypeata*
	Mantelmöve	*Larus marinus*
	Mauersegler	*Apus apus*
	Mäusebussard	*Buteo buteo*
	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*
	Merlin	*Falco columbarius*
	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*
	Mittelsäger	*Mergus serrator*
	Mittelspecht	*Dendrocopus medius*
	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
	Moorente	*Aythya nyroca*
	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
	Nebelkrähe (Aaskrähe)	*Corvus corone*
	Neuntöter	*Lanius collurio*
	Nonnengans	*Branta leucopsis*
	Ohrentaucher	*Podiceps auritus*
	Odinshühnchen	*Phalaropus lobatus*
	Ortolan	*Emberiza hortulana*
	Pfeifente	*Anas penelope*
	Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*
	Pirol	*Oriolus oriolus*
	Prachttaucher	*Gavia arctica*
	Raubseeschwalbe	*Hydroprogne caspia*
	Raubwürger	*Lanius excubitor*
	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
	Rauhfußkauz	*Aegolius funereus*
	Rebhuhn	*Perdix perdix*
	Regenbrachvogel	*Numenius phaeopus*
	Reiherente	*Aythya fuligula*

Vögel	Ringelgans	*Branta bernicla*
	Ringeltaube	*Columba palumbus*
	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*
	Rohrdommel	*Botaurus stellaris*
	Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*
	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
	Rotdrossel	*Turdus ilacus*
	Rothalstaucher	*Podiceps griseigena*
	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
	Rotmilan	*Milvus milvus*
	Rotschenkel	*Tringa totanus*
	Saatgans	*Anser fabalis*
	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*
	Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*
	Samtente	*Melanitta fusca*
	Sanderling	*Calidris alba*
	Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*
	Schafstelze	*Motacilla flava*
	Schelladler	*Aquila clanga*
	Schellente	*Bucephala clangula*
	Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*
	Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*
	Schleiereule	*Tyto alba*
	Schnatterente	*Anas strepera*
	Schneeammer	*Piectrophenax nivalis*
	Schreiadler	*Aquila pomarina*
	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*
	Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*
	Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*
	Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*
	Schwarzmilan	*Milvus migrans*
	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*
	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*
	Seeadler	*Haliaetus albicilla*
	Seggenrohrsänger	*Acrocephalus paludicola*
	Seidenschwanz	*Bombycilla garrulus*
	Sichelstrandläufer	*Calidris ferruginea*
	Silbermöwe	*Larus argentatus*
	Singdrossel	*Turdus philomelos*
	Singschwan	*Cygnus cygnus*
	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*
	Sperber	*Accipiter nisus*
	Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*
	Spießente	*Anas acuta*
	Spornammer	*Calcarius lapponicus*
	Sprosser	*Luscinia luscinia*
	Star	*Sturnus vulgaris*
	Steinkauz	*Athene noctua*
	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*
	Sterntaucher	*Gavia adamsli*
	Stieglitz	*Carduelis carduelis*
	Stockente	*Anas platyrhynchos*
	Strandpieper	*Anthus petrosus*
	Sturmmöwe	*Larus canus*
	Sumpfmeise	*Parus palustris*
	Sumpfohreule	*Asio flammeus*
	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*

Vögel	Tafelente	*Aythya ferina*
	Tannenmeise	*Parus ater*
	Teichralle	*Gallinula chloropus*
	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*
	Temminckstrandläufer	*Calidris temminckii*
	Tordalk	*Alca torda*
	Trauerente	*Melanitta nigra*
	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
	Trottellumme	*Uria aalge*
	Tundrasaatgans	*Anser fabalis rossicus*
	Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*
	Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*
	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*
	Turteltaube	*Streptopelia turtur*
	Uferschnepfe	*Limosa limosa*
	Uferschwalbe	*Riparia riparia*
	Uhu	*Bubo bubo*
	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*
	Wachtel	*Coturnix coturnix*
	Wachtelkönig	*Crex crex*
	Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*
	Waldkauz	*Strix aluco*
	Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*
	Waldohreule	*Asio otur*
	Waldsaatgans	*Anser fabalis fabalis*
	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*
	Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*
	Wanderfalke	*Falco peregrinus*
	Wasseramsel	*Cinclus cinclus*
	Wasserralle	*Rallus aquaticus*
	Weidenmeise	*Parus montanus*
	Weißbartseeschwalbe	*Chlidonias hybridus*
	Weißstorch	*Ciconia ciconia*
	Weißwangengans	*Branta leucopsis*
	Wendehals	*Jynx torquilla*
	Wespenbussard	*Pernis apivorus*
	Wiedehopf	*Upupa epops*
	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
	Wiesenweihe	*Circus pygargus*
	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*
	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
	Zeisig (Erlenzeisig)	*Carduelis spinus*
	Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*
	Zilpzalp	*Phyloscopus collybita*
	Zitronenstelze	*Motacilla citreola*
	Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*
	Zwergmöwe	*Larus minutus*
	Zwergsäger	*Mergus albellus*
	Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*
	Zwergschnäpper	*Ficedula parva*
	Zwergschwan	*Cygnus columbianus*
	Zwergseeschwalbe	*Sterna albifrons*
	Zwergstrandläufer	*Calidris minuta*
	Zwergtaucher	*Podiceps ruficollis*

Tab. 2 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

Tab. 2: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL											
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	**FFH-RL**	**EG VO 338/ 97 Anh. A**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**R-Liste M-V**	**R-Liste D**	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Gefäßpflanzen											
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	IV					Magerrasen, Kiefernheiden			Grünlandbrache mit mittel- bis hochwüchsigen Staudenfluren. Kein Vorkommen. (vgl. ECO CERT 2022)	
Weichtiere											
	Kein Vorkommen										
Libellen											
	Kein Vorkommen										
Käfer											
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	II IV		x	4	2	ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume			Bäume mit kleinvolumigen Hohlräumen. Kein Vorkommen. (vgl. ECO CERT 2022)	
Falter											
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II IV		x	2	2	Feuchtwiesen und -weiden (extensiv genutzt), Feuchtgebiete/Sümpfe, Niedermoore; hygrophil; gefährdet durch Melioration, Nutzungsaufgabe, intensive Landwirtschaft			Grünlandbrache mesophiler bis mäßig trockener Standorte.	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	IV		x	4	V	Raupen: klimatisch begünstigten Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind; leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen; Bachufern Wiesengräben Sand- und Kiesabbaustellen die mit Nachtkerzenarten bewachsen sind.			Grünlandbrache mesophiler bis mäßig trockener Standorte. Kein Vorkommen von Futterpflanzen der Raupen.	
Meeressäuger und Fische											
	Kein Vorkommen										
Lurche											
Epidalea (Bufo) calamita	Kreuzkröte	IV			2	2	Pionierart trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden, offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Land-lebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze (Abgrabungsflächen, Bergbaufolgelandschaften, Brachen, Baugelände, Truppenübungsplätze)			Siehe Text S. 22.	

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH-RL	EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Kriechtiere											
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV			2	V	trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten (Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen). In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.			Siehe Text S. 21.	
Fledermäuse											
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV			3	3	Sommerquartiere: Hohlräume an und in Gebäuden (hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem); im Winter keine Massenquartiere, ortstreu, wandert nicht	P	-	Gebäude.	nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV			3	-	Sommerquartiere: Löcher oder Aushöhlungen von Fassaden, Standortwechsel alle 1 bis 4 Tage; Winterquartiere: unterirdische Hohlräume, Bunker, alte Kellergewölbe	P	-	Gebäude.	nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II IV			1	1	Wald oder in der Nähe eines Waldes, Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen; Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Winterquartiere erst bei starkem Frost: Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller.	P	-	Gebäude.	nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV			4	3	Spaltenbewohner; Schlafplätze in Scheunen, Speichern und Kirchtürmen in teilweise großen Gruppen; enge Spalten und Ritzen an der Außenseite werden bevorzugt (hinter Holzverkleidungen, Eternit-Verschalungen und Blech-Verwahrungen); Jagd am Waldrand an Gewässern; Winterquartiere in sehr großen Gruppen	P	-	Gebäude.	nein
Landsäuger											
	Kein Vorkommen										

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EU-VS-RL Anh. I	EU-VS-RL Art. 4. 2	EG VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs-stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle arten-schutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Turdus merula	Amsel							Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Motacilla alba	Bachstelze							Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungsbereiche (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbegebieten)	N, H, B	P	-	Höfe.	nein
Anthus trivalis	Baumpieper					3	3	Waldränder, Aufforstungen, Feldgehölze, Obstplantagen, u. a. m., entscheidend ist das Vorhandensein von vertikalen Strukturelementen, Bodenbrüter	B			Gehölzrand. Suboptimale Habitatausstattung, Störungen (Siedlung) (vgl. ABBO 2001, LANUV NRW 2019).	
Parus caeruleus	Blaumeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	H			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	
Carduelis cannabina	Bluthänfling					V	3	offene Landschaft mit Gebüschen oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), krautreiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlungen, Gehölzfreibrüter	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					3	2	Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer Vegetationsstruktur (Acker- u. Wiesenbrachen, Ränder von Gräben, Wegen, Böschungen) mit Sing- u. Ansitzwarten (höhere Stauden, einzelne Büsche u. Bäume, Koppelpfähle, usw.)	B			Grünlandbrache, Grünland. Suboptimale Habitatausstattung (mesophile bis mäßig trockene Standorte, Gehölznähe), Störungen (Siedlung) (vgl. SCHMID & HORCH 2010, WICHMANN et al. 2013).	
Fringilla coelebs	Buchfink							Wälder (insbes. Buchenalthölzer), Baumgruppen, Alleen, Parks	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
Dendrocopus major	Buntspecht							Wälder (Mischw. bevorz.), Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe	H			Gehölze. Keine Spechthöhlen vorhanden (vgl. ECO CERT 2022).	
Corvus monedula	Dohle		x			V		Gebäudebrüter, Buchenaltholzbestände mit Schwarzspechthöhlen, in Nähe zur Agrarlandschaft (kurzrasige Bereiche)	H, Gb, (K)	P	-	Kirche.	nein
Sylvia communis	Dorngrasmücke							dichte, höhere Krautschicht, Schilfinseln, geschlossene niedrige Gebüsche (z.B. Brombeergebüsche) mit höheren Singwarten, offene strukturierte Landschaft	Bu	P	-	Gehölze.	nein
Pica pica	Elster							in der Kulturlandschaft durch Buschwerk u. Bäume strukturierte Bereiche mit kurzrasigen Nahrungsflächen, auch in Siedlungsräumen	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
Passer montanus	Feldsperling					3	V	Waldränder, Feldgehölze, Alleen, Kopfweiden, Horsten von Großvogelarten, Randbereiche der Dörfer u. Städte	B			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EU-VS-RL		EG VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs-stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle arten-schutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer							Alle Laub- u. Mischwälder, auch ältere Kiefernforsten. Bevorzugung von grobrindigen Baumarten (bes. Eiche). Beim Vorhandensein von Altholz auch in Feldgehölzen, Baumhecken. In Siedlungsräumen: ältere Alleen, Friedhöfe, Gartenanlagen.	N			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	
Sylvia borin	Gartengrasmücke							verschiedenartige Gehölzstrukturen mit Kraut- und Strauchschicht, vor all. an inneren u. äußeren Säumen; baumdurchsetzte Parks, Friedhöfe	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		x				V	halboffene Strukturen, lichte Wälder, vor all. Laubholzbestände; Gärten, Parks, Friedhöfe in Dörfern u. Städten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	H, N			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	
Serinus serinus	Girlitz							menschliche Siedlungsräume mit lockerem Baumbestand u. Gebüsch; Gärten, Parks, Friedhöfe, Siedlungsbrachen	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Emberiza citrinella	Goldammer					V	V	verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenzstrukturen	Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Emberiza calandra	Grauammer		x		x	V	V	offene Landschaften mit Gehölz-, Gebüsch- u. sonst. vertikalen Strukturen (E-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden). Nahrungssuche: niedrige, lückige Bodenvegetation (z.B. Brachen). Brut: dichterer Bewuchs.	B			Grünlandbrache, Grünland. Suboptimale Habitatausstattung Gehölznähe), Störungen (Siedlung) (vgl. ABBO 2001).	
Carduelis chloris	Grünfink							Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebüschen. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Siedlungen, Einzelgehöfte.	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
Picus viridis	Grünspecht				x	3		lichte Wälder mit Altholz in Abwechslung mit Wiesen u. Weiden, auch Parks u. Feldgehölze	H			Gehölze. Keine Spechthöhlen vorhanden (vgl. ECO CERT 2022).	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz							enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingartenanlagen)	Gb	P	-	Gebäude.	nein
Passer domesticus	Haussperling					V	V	Siedlungsräume	H	P	-	Gebäude.	nein
Prunella modularis	Heckenbraunelle							Gehölze mit Dickichtcharakter: unterholzreiche Wälder, insbes. Nadelholzkulturen (Optimalhabitat: Fichtendickungen), Hecken, Parks, Gärten	Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Sylvia curruca	Klappergrasmücke							Gebüsche, Hecken in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, Waldränder, Unterholz lichter Wälder	Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Sitta europaea	Kleiber							Jahresvogel, in Wäldern (bevorzugt Laubmischwälder) mit Höhlenbäumen, auch Feldgehölze, Einzelbäume, Parks	H			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	
Parus major	Kohlmeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen	H			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EU-VS-RL Anh. I	EU-VS-RL Art. 4. 2	EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs-stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle arten-schutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Corvus corax	Kolkrabe							verschiedenartige Waldtypen und Gehölzstrukturen (Feld-, Solitärgehölze, Baumreihen, Alleen auch an Straßen), Hochspannungsmasten	Ba			Gehölze, Störungen (Siedlung).	
Apus apus	Mauersegler							Brutplätze: höhlenreiche Althölzer, Siedlungen	H	P	-	Gebäude.	nein
Delichon urbicum	Mehlschwalbe					V	3	Nester an Außenseite von Gebäuden u. sonstigen baulichen Anlagen	Gb, K	P	-	Gebäude.	nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall							dichtes Buschwerk im Bereich schattenspendender Bäume in Gärten, Parks, Friedhöfen, Bodenbrüter	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
Lanius collurio	Neuntöter	x				V		hecken- und buschreiche Offenlandschaft	Bu			Gehölze. Störungen (Siedlung) (vgl. FISCHER et al. 2022).	
Emberiza hortulana	Ortolan	x			x	3	3	an sandigen Standorten, enge Beziehung zur landwirtschaftlichen Nutzung (Getreideschläge), Baum- und Buschreihen; Meidung von Waldrändern mit Kiefern	Ba			Gehölz, Grünlandbrache. Suboptimale Habitatausstattung, Störungen (Siedlung) (vgl. BFN 2016).	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					V	3	Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	N	P	-	Gebäude.	nein
Columba palumbus	Ringeltaube							Wälder und Gehölze, Gebüsche und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	Ba, N	P	Gqu	Gehölze.	ja
Erithacus rubecula	Rotkehlchen							Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe	B	P	Gqu	Gehölze.	ja
Tyto alba	Schleiereule			x		3		reich strukturierte Landschaften, Gebäudebrüter im Siedlungsbereich und in Einzelgebäuden	H, Gb	P	-	Kirche.	nein
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	x			x		3	dichte, unzugängliche Gebüsche (z.B. Schlehe, Heckenrose, Brombeere) mit höheren Singwarten in der reich strukturierten Offenlandschaft; oft vergesellschaftet mit Neuntöter	Bu			Gehölze. . Suboptimale Habitatausstattung, Störungen (Siedlung) (vgl. KLEIN & SANDKÜHLER 2004).	
Sturnus vulgaris	Star						3	Baumhöhlen in Randlagen von Laub- und Misch- und Bruchwälder	H			Gehölze. Suboptimale Habitatausstattung (vgl. ECO CERT 2022).	
Carduelis carduelis	Stieglitz		x					Gärten. Parks, Baumgruppen, Alleen, Waldränder	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
Streptopelia decaocto	Türkentaube							Jahresvogel, in Siedlungen	Ba, Gb	P	-	Gehölze.	nein
Falco tinnunculus	Turmfalke		x	x				strukturreiche Agrarlandschaft (Feldgehölze, Waldränder) und in Ortschaften (Kirchen, Fabriken etc.)	Gb, Ba, N	P	-	Kirche.	nein
Ciconia ciconia	Weißstorch	x			x	2	3	feuchtes Grünland in Flussniederungen und in der reich strukturierten offenen Landschaft	Ho, grLe	P	-	Siedlung. NG	nein
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig							Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	N	P	Gqu	Gehölze.	ja

2c: in M-V vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel												
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	**EU-VS-RL**		**EG VO 338/ 97 Anh. A**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**R-Liste M-V**	**R-Liste D[1]**	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen i. d. UR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	**Art. 4. 2**									
Anser albifrons	Blässgans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
Grus grus	Kranich	x						Schlafplätze: Flachwasserbereiche an der Küste und im Binnenland (Bodden, Seen, Watten) und auf den Inseln; Nahrungsflächen: Stoppeln (Mais), Wintersaaten				
Milvus milvus	Rotmilan	x					3	abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen				
Cygnus cygnus	Singschwan	x			x			Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen: submerse Vegetation der Flachgewässer und Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps				
Cygnus columbianus	Zwergschwan	x						Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Äsungsflächen überwiegend auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Winterraps				

[1] HÜPOPP et al. 2013

[2] ssp. apricaria

Abkürzungen

WR Wirkräume
UR Untersuchungsraum
P potentielles Vorkommen
N Nachweis

BV Brutvogel
NG Nahrungsgast
DZ Durchzügler
WG Wintergast

Fortpflanzungsstätten:
B Bodenbrüter
Ba Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert)
Bu Buschbrüter
Gb Gebäudebrüter
Ho Horstbrüter
Sc Schilfbrüter
N Nischenbrüter
H Höhlenbrüter
K Koloniebrüter
NF Nestflüchter
grLe große Lebensraumausdehnung

Gefährdung im Wirkraum:
GA Gebäudeabbruch
FV Flächeninanspruchnahme
HB Habitatbeseitigung
HV Habitatveränderung
ST Störungen
Gqu sonst. Gefährdungsquellen

Formblätter

Konfliktanalyse

Maßnahmeblätter

Formblatt für europäische Vogelarten
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Amsel (*Turdus merula*)	-	-	x
2. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	3	V	x
3. Buchfink (*Fringilla coelebs*)	-	-	x
4. Elster (*Pica pica*)	-	-	x
5. Girlitz (*Serinus serinus*)	-	-	x
6. Grünfink (*Carduelis chloris*)	-	-	x
7. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)	-	-	x
8. Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)	-	-	x
9. Ringeltaube (*Columba palumbus*)	-	-	x
10. Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	-	-	x
11. Türkentaube (*Streptopelia decaucto*)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen	-		☐

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen.

Die **Amsel** ist zwar Waldbewohner, nutzt aber auch die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft ebenfalls aus. Auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen werden angenommen. Die Siedlungsräume, bis hin zu hochurbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein von entsprechenden Gehölzen ebenfalls besiedelt. Wichtig ist das Vorhandensein von kurzrasigen Bereichen in der Nähe zum Neststandort. Die Freiflächen werden jedoch grundsätzlich nur dann als Nahrungshabitat genutzt, wenn Wälder, Feldgehölze, Hecken oder zumindest einzelne Bäume oder Sträucher als Fluchtrequisiten in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

In der Wahl der Neststandorte ist die Art sehr flexibel. Nester werden errichtet in Nadel- und Laubbäumen, dichten Gebüschen, Wurzeltellern, an Gebäuden. Der erste Nestbau erfolgt im März / Anfang April. Die Hauptbrutzeit reicht von Mitte April bis Juni.

Der Hauptteil der Nahrung setzt sich aus Regenwürmern, Käfern und Ameisen zusammen. Daneben werden auch Spinnen, Nackt- und Gehäuseschnecken und Insekten samt ihrer Entwicklungsstadien gefressen. Ab August / September können Früchte und Samen die Hauptnahrungsquelle sein.

Nach FLADE 1994 ist der **Bluthänfling** Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen, nicht verheideter Kahlschläge und Fichtenschonungen sowie der Sand und Kiesgruben.
Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird. Meist sind die Nester in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angebracht (MILDENBERGER 1984).
Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch von Bäumen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.
Die Revierbesetzung findet ab März, meist im April statt. Der Legebeginn liegt zwischen Mitte April und Anfang August.

Von Oktober bis Februar kommt es an nahrungsreichen Plätzen zu größeren Ansammlungen, teilweise in gemischten Trupps mit anderen Arten. In schneereichen Wintern kann es zur Winterflucht kommen.

Optimale Bruthabitate des **Buchfinken** sind vertikal mehrfach gegliederte Gehölze, wobei insbesondere die Strauch-, aber auch die Krautschicht keinen 100-prozentigen Deckungsgrad aufweisen dürfen. Solche Bedingungen sind in besonderer Weise in Buchenalthölzern verwirklicht. Er kommt aber auch in allen anderen Waldtypen vor. In der Kulturlandschaft werden alle baum- und gebüschbestandene Habitate besiedelt (Baumhecke, Feldgehölze, Sölle, Alleen und unmittelbar in Siedlungen, wenn nur einiges Großgrün vorhanden ist (vor all. Friedhöfe, Parks).

Formblatt für europäische Vogelarten
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Jahresvogel **Elster** ist Brutvogel außerhalb zusammenhängender, größerer Waldgebiete. Heckengebiete und reich gegliederte Landschaften werden bevorzugt. In den letzten Jahrzehnten nahm die Besiedlung städtisch geprägter Räume zu im Gegensatz zur Abnahme in der freien Landschaft. Das typische Elsternhabitat weist Hecken oder Bäume als Neststandorte und freie, möglichst kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche auf. Die Elster brütet zwischen März und Juli, die Revierabgrenzung beginnt bereits im Herbst des Vorjahres und erste Nestbauhandlungen treten schon im Januar auf. Adulte bleiben das ganze Jahr über mehr oder weniger standorttreu im Brutgebiet. Jungvögel streifen in einem Umkreis von bis zu 4-7 km umher. Brutzeit-Territorien sind ca. 10 ha, Aufenthaltsgebiete ca. 30 ha und Aktionsräume bis über 60 ha groß. Nach Störungen des Brutgeschäftes bauen Elstern bis zu drei bebrütete Ersatznester. Das Nahrungsspektrum der Elster umfasst hauptsächlich Wirbellose und Pflanzenteile. Reste von Wirbeltieren sind meist nur in Anteilen < 10 % nachweisbar; vielfach handelt es sich hierbei um Aasverwertung. Die Elster kann als typisch insektivore Art bezeichnet werden.

Der **Girlitz** ist ein Zugvogel. Girlitze bauen ihr Nest in einen dichten Busch oder Baum, oft in Nadelbäumen außen an einen Ast. Die Brutzeit dauert in Mitteleuropa von Mitte März bis Mitte Mai. Sie ernähren sich in erster Linie von Sämereien, besonders der Kreuzblütler, der Korbblütler, von Knöterichgewächsen und von Brennnesseln. Während der Jungenaufzucht fressen Girlitze auch Insekten. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Die Art gilt als ein Kulturfolger und häufig auch in kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschafteten Siedlungsräumen zu finden.

Der **Grünfink** siedelt bevorzugt in Städten und Dörfern. Hier kommt er in allen begrünten Flächen vor, selbst wenn in Wohnkomplexen nur Balkonpflanzen und Blumenkästen Brutmöglichkeiten bieten. In der halboffenen und offenen Landschaft brütet er in Feldgehölzen, Alleen, Hecken und Gebüschen. Die lockeren Randzonen von Waldgebieten mit Unterwuchs werden ebenfalls besiedelt. Während der Nahrungssuche wir er auch auf Feldern, Wiesen, Ruderalflächen, an Mieten und Stallungen beobachtet.

Die **Heckenbraunelle** ist eine Charakterart von dichten Gehölzbeständen im Dickungs- bis Stangenholzalter. Diese können sich als Verjüngungsstadien oder Aufforstungen in Wäldern oder als Gebüschkomplexe in Agrar- oder Stadtlandschaften befinden. Eine Überschirmung durch weitere Baumschichten oder deren völliges Fehlen hat auf die Bruthabitateignung für die Heckenbraunelle keinen Einfluss. Da Heckenbraunellen ihre vorwiegend aus Insekten oder winzigen Samen bestehende Nahrung hüpfend auf dem Erdboden suchen, muss das Bruthabitat eine fehlende oder nur lückig ausgebildete Krautschicht aufweisen. Im Siedlungsraum werden der weit verbreitete Koniferenreichtum in Strauch- und Buschform, aber auch verschiedenste Sichtschutzgehölze ebenfalls oft genutzt. Die Strukturen werden selbst in Innenstädten als Bruthabitate angenommen.

Kleinräumige Gebüschstrukturen charakterisieren den Lebensraum der **Klappergrasmücke**. In den Ortslagen gehören Parks, Grünanlagen, Gärten und Friedhöfe zu den bevorzugten regelmäßigen Aufenthaltsorten. Sie brütet selbst in Neubauvierteln, wenn ausreichend Gebüsch vorhanden ist. Weiterhin werden die aufgelockerten Ränder von unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, aber auch durchsonnte, gebüschreiche alte Nadelholzbestände besiedelt. Die offene (Agrar-) Landschaft wird nur bei Vorhandensein von Feldgehölzen und Linienstrukturen mit Gebüschgruppen und Hecken besiedelt.

Die **Ringeltaube** besiedelt von den Wäldern ausgehend alle Gebiete mit mittelaltem bis altem Baumbestand, inklusive Siedlungsbereiche. Die Neststandorte werden typischerweise in Baumholz gefunden, sofern Zweige stark genug sind, die erforderliche Last zu tragen und genügend verzweigt sind, um den losen Nest Halt zu geben. Eine spezifische Baumartenwahl ist nicht zu erkennen. Auch Sträucher werden bei genügender Höhe (>2 m) benutzt. Gruppenbildung bis zum Auftreten von Schwärmen ist ab dem Frühjahr bis zum Wegzug im September / Oktober möglich.

Ringeltauben sind Teilzieher. Der Heimzug, das Eintreffen am Brutplatz ist ab Anfang, Mitte März zu beobachten. Jährlich treten zwei Balzperioden im Durchschnitt auf: im März / April und Juni / Juli.

Die Nahrung besteht vorwiegend aus pflanzlichen Materialien: Sämereien (Getreide, Hülsenfrüchte, usw.), Beeren, Klee-, Raps- und andere Blätter. Seltener werden auch Würmer, Insekten und Larven vertilgt.

Der **Stieglitz** besiedelt halboffene Lebensräume. Besonders gut strukturierte Habitate wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen, Feldgehölze, Hecken, lichte Laub- und Mischwälder sind bevorzugte Brutplätze. Zur Nahrungssuche und außerhalb der Brutzeit werden überwiegend Ruderal- und Hochstaudenfluren, Felder und Grünlandbereiche aufgesucht. Schlafplätze befinden sich in Weidendickichten, Koniferen und Schilfbeständen. Das Nest befindet sich fast ausschließlich auf Laubhölzern.

Für die Brutansiedlung von **Türkentauben** sind lockere Baumbestände in Siedlungsbereichen, ein ausreichendes Futterangebot und günstiges Winterklima wichtig. Ihr Nest ist wie das der meisten Tauben nur dürftig, besteht nur aus wenigen Halmen und Zweigen und wird meist hoch oben in Bäumen gebaut. Es werden 1–2 Eier ausgebrütet. Nach 13 oder 14 Tagen schlüpfen die Jungen. Türkentauben brüten oft mehrmals hintereinander.

Bei den adulten Vögeln handelt es sich meist um Standvögel, jedoch kann es bei jüngeren Vögeln zu sogenannten Streuungswanderungen kommen.

Die Nahrung der Türkentauben ist überwiegend pflanzlich. Sie ernähren sich von Getreide, Samen und Früchten. Aber auch andere Pflanzenteile wie Blätter oder junge Triebe werden nicht verschmäht.

Formblatt für europäische Vogelarten
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

2.2 Verbreitung

Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet. Das Verbreitungsbild des Girlitzes weist in den großräumigen Ackerbaugebieten und Waldlandschaften größere Lücken auf.

Aktuelle Bestände (Brutpaare, 1998) (EICHSTÄDT et al. 2006):	Aktuelle Bestände (Brutpaare, 2009) (VÖKLER et al. 2014):
- Amsel 250.000 – 300.000	Amsel 400.000 - 455.000
- Buchfink 600.000 – 800.000	Buchfink 225.000-250.000
- Elster 5.000 – 7.000	Elster 6.000-8.000
- Girlitz 6.000 – 9.000	Girlitz 3.800-8.000
- Grünfink 100.000 – 135.000	Grünfink 93.000-115.000
- Heckenbraunelle 90.000 – 100.000	Heckenbraunelle 35.000-43.000
- Klappergrasmücke 60.000 – 90.000	Klappergrasmücke 20.000-26.000
- Ringeltaube 100.000 – 140.000	Ringeltaube 90.000-100.000
- Türkentaube 10.000 - 14.000	Türkentaube 5.000-10.000

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Potentielle Brutstätten dieser Arten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen und teilweise auch auf den Einzelbäumen angenommen werden.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand (unter Verwendung von Daten aus EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER et al. 2014)

Auf Grund weitgehend vergleichbarer ökologischer Ansprüche folgt eine überwiegend zusammengefasste Bewertung der lokalen Populationen der Arten.

Population: Lokaler Brutbestände können in der Region (Landschaftsausschnitt) Dömitz - Eldena angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Arten. In M-V gleichbleibender oder zunehmender langfristiger Trend für die Arten. (A bis B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis hohem Strukturreichtum; mittelhoher bis hoher Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe (Übergangszonen Wald / Offenhabitat). Mittelhohe bis hohe Dichte an potentiellen Bruthabitaten (Defizite insbes. durch monotone Altersklassenbestände der Forste / Kiefer). Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagdhabitate. Im Maßstab M-V durchschnittlicher bis geringer Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung). (A) bis (B)

Beeinträchtigungen: Störungen (insbes. Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft und Wald; geringere Relevanz des Straßennetzes. Intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Intensive Forstwirtschaft. Verbreitete unsachgemäße Pflege von Gehölzrändern. (B)

Erhaltungszustand: (B) gut.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB}1):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

Formblatt für europäische Vogelarten
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der Erschließungs- / Bauarbeiten können Brutvögel in den nahegelegenen Gehölzen verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Bei den ggf. erforderlichen Baumfällungen können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** ($V_{AFB}1$) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von den Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Straßenverkehr, Fahrzeugbewegungen auf der Fläche, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität.

Die erschließungs- / baubedingte Erhöhung des Störpotentials ist in den Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Planstandortes zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen führen. Die Folge kann ein Brutausfall je Art werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung und nach Berücksichtigung von durchschnittlichen Siedlungsdichten (hierzu vgl. ABBO 2001) kann das potentielle Vorkommen von einem Brutpaar je Art im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit eine Brut je Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Dömitz - Eldena ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der erschließungs- / Baumaßnahme bei Besetzung der potentiellen Brutplätze. Die vorhabenbedingte störungsgebundene Verkleinerung der potentiellen Bruthabitate oder die endgültige Aufgabe der Gehölze im Umfeld des Planstandortes sind, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelarten
Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Erschließungs- / Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten an den potentiellen Brutstätten der Arten in den Gehölzen im nahen Umfeld des Planstandortes zu rechnen. Diese Stör- und Scheucheffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Brutstätten bewirken. Siehe auch Ausführung unter Pkt. 3.3.

Mit der ggf. erforderlichen Fällung von Bäumen gehen Teilbereiche des potentiell besiedelbaren Lebensraums für die Gehölzfreibrüter am Planstandort verloren. Es handelt sich um einige Obstbäume und einem Siedlungsgehölz mit Sand-Birken (5 Bäume), die im engen räumlichen Zusammenhang zueinander stehen (vgl. ECO CERT 2022). Insgesamt kann von der potentiellen Betroffenheit von einer Brutstätte je Art ausgegangen werden. In der Relation zu den vorhandenen Habitatkomplexen im Umfeld des Planstandortes und nach Berücksichtigung des mittleren Raumbedarfs der Arten (Angaben z. B. in ABBO 2001) ist der artspezifisch anrechenbare Lebensraumverlust als sehr gering zu bewerten. Der partielle Verlust von einem potentiellen Bruthabitat wird für den örtlichen Lebensraumkomplex der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft. Es handelt sich um weit verbreitete, mittelhäufige bis überwiegend häufige Arten (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring, Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)	-	-	x
2. Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)	-	-	x
3. Goldammer (*Emberiza citrinella*)	V	V	x
4. Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)	-	-	x
5. Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)	-	-	x
6. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	-	-	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen	-		☐

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Monotonisierung in Waldbau,
- weit verbreitete Pflege in den Randbereichen,
- das Abschlegeln bei Gehölzen.

Der Gefährdungsgrad für die Goldammer wurde im aktuellen RL der Brutvögel M-V (2014) auf die Kategorie V (Art der Vorwarnliste) gegenüber 2003 (damals ungefährdet) erhöht.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen. Ein gemeinsames Merkmal der Lebensraumansprüche aller Arten für die Besiedlung ist eine kleinräumige Habitatstrukturierung. Randzonen und aufgelockerte Gehölzbestände bilden die Grundstrukturen der Habitate.

Am Boden baut die **Gartengrasmücke** ihre Nester. Sie ist eine Art mit bevorzugter Bindung an flächigen Gehölzstrukturen.

Die **Dorngrasmücke** besiedelt bevorzugt die halboffene bis offene Landschaft mit saumartigen Gebüschen, Hecken und Kleinstgehölzen z. B. an Weg-, Straßen- und Gewässerrändern, daneben Außenbereiche gebüschreicher Waldsäume, Feldgehölze und Heckenkomplexe. Die Art ist weiterhin ein typischer Besiedler von verschiedenen Brachflächen mit Hochstauden, Gebüsch- und Baumaufwuchs. Die Optimalhabitate weisen Brombeeren und verschiedene Dornsträucher auf. Geschlossene Wälder und das Innere von Siedlungen sind unbesiedelt.

Der Nestbau erfolgt ab Ende April, häufiger ab Anfang Mai. Die Nester befinden sich gut gedeckt in dichter Bodenvegetation. Gelegentlich kommen Zweitbruten vor. Die Jungvögel verlassen ihre Nester im Durchschnitt zwischen Ende Mai und Ende Juli.

Am Boden baut ihre Nester die **Goldammer**, die eine Art der halboffenen Landschaft ist. Ihre Lebensräume unterscheiden sich im Jahresrhythmus. In der Brutzeit sind die Reviere an Gehölzstrukturen gebunden. Bevorzugte Bruthabitate sind locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen und -ränder, Fichten- und Kiefernpflanzungen mit ca. 5 bis 15 jährigem Baumbestand sowie durch Gebüsche und Baumgruppen reich strukturierte Offenlandbiotope. Außerhalb der Brutperiode bevorzugt die Art offene Landschaftsteile mit nur geringem Gehölzanteil. Sie findet sich an nahrungsreichen Plätzen, wie Stoppelfelder, Stohmieten, Straßen- und Wegränder.
Die Goldammer besetzt ihre Reviere von Februar bis Mai, hauptsächlich im April. Der Nestbau erfolgt im Durchschnitt ab Anfang April. Zwei Bruten im Jahr sind die Regel, Drittbruten werden auch erwähnt.
Ab September werden Schwarmbildungen beobachtet. Zumindest ein Teil der einheimischen Population wandert witterungsbedingt nach Süden und Westen ab. Ein Zuzug erfolgt aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten.

Ausgeprägter Saumbrüter ist die **Nachtigall**. Sie besiedelt bevorzugt Gebüsche und unterholzreiche Stellen am Rande lichter Laubwaldungen oder Gehölzgruppen mit Halbschatten und bodenbedeckender Laubschicht. Die Nachtigall ist weniger wasserabhängig als der Sprosser und im Gegensatz zu diesem auch häufig in Ortslagen anzutreffen. Sie meidet reine Nadelwaldungen als Brutplätze. Die Futtersuche findet oft unter Hecken, in angrenzenden Gärten und auf schattigen Wegen statt. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Der Neststandort ist meist am Boden oder wenig darüber, im Falllaub, zwischen oder unter Zweigen sowie im Gestrüpp zwischen Brennnesseln, Brombeer- und Hopfenranken.

Das **Rotkehlchen** bewohnt Wälder aller Art, Hecken, Gebüsche, Parks und Gärten, bevorzugt unterholzreiche Bestände sowie Waldränder insbesondere in Gewässernähe und an feuchten Standorten. Wichtig ist der Zugang zu offenem Boden. Am höchsten sind Dichten dabei z. B. in Laubniederwäldern, Fichtenstangenhölzern und Eichen-Hainbuchenwäldern.

Ausgesprochene Waldart ist der **Zaunkönig**. Wichtige Habitatelemente für die Ansiedlung von Zaunkönig sind reich strukturierte Strauch- und Bodenschichten, wobei rankende Pflanzen wie Hopfen, Geißblatt oder Wurzelteller gestürzter Bäume und Wurzelbereiche bzw. Stockausschläge in Erlenbrüchen häufig als Brutplatz genutzt werden. Insgesamt werden feuchtere Bereiche deutlich bevorzugt. Feldhecken und -gehölze, Parks mit reichem Unterholz, Friedhöfe und Gartenanlagen werden auch besiedelt.

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

2.2 Verbreitung

Mecklenburg-Vorpommern

Alle Arten zeigen mehr oder weniger ausgeprägte jährliche und lokale Fluktuationen in ihren Bestandsentwicklungen. Alle Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet.

Im Verbreitungsbild der wald-, gehölzgebundenen Arten weisen die stark ausgeräumten agrarisch genutzten Flächen geringere Dichten auf (z. B. im Bereich Westrügens, nördlich und südlich der Peene, im Ueckermärkischen Hügelland).

Die **Gartengrasmücke** ist, zusammen mit der Mönchgrasmücke, die häufigste Grasmücke. Bestand (Bezugsjahr 2009): 135.000-165.000 Brutpaare (ebd.).

Die **Dorngrasmücke**. Aktueller Bestand (Bezugsjahr 2009): 69.000-92.000 Brutpaare (ebd.).

Die **Goldammer** ist im Land flächendeckend verbreitet. Der Bestand beträgt ca. 86.000-100-000 Brutpaare (2009) (ebd.). Im Vergleich zum Stichjahr 1998 mit einer geschätzten Bestandsgröße von ca. 170.000-200.000 Brutpaaren ist eine starke Abnahme als kurzfristiger Trend zu verzeichnen (ebd.).

Die **Nachtigal**l erreicht in M-V ihre nordöstliche Verbreitungsgrenze. Ihr zusammenhängendes Verbreitungsgebiet erstreckt sich südlich des Grenztales, der Tollense und der Peene. Bestand (Bezugsjahr 2009): 4.100-6.500 Brutpaare (VÖKLER et al. 2014).

Das **Rotkehlchen** ist im Land flächendeckend verbreitet. Der Bestand betrug ca. 100.000-150.000 Brutpaare (Bezugsjahr 1998) (EICHSÄDT et al. 2006). Aktueller Bestand (Bezugsjahr 2009): 90.000-105.000 Brutpaare (VÖKLER et al. 2014).

Zaunkönig. Aktueller Bestand (Bezugsjahr 2009): 105.000-120.000 Brutpaare (ebd.).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Potentielle Brutstätten dieser Arten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen, hier in erster Linie in der strauchdurchsetzten Siedlungshecke des Biotops 4 angenommen werden (vgl. ECO CERT 2022).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Es folgt eine weitgehend zusammengefasste Bewertung der lokalen Populationen der Arten.

Populationen: Lokaler Brutbestände können in der Region Dömitz - Eldena angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Arten. In M-V abnehmender Trend für Goldammer, gleichbleibender oder zunehmender Trend für die übrigen Arten (VÖKLER et al. 2014). Die Förderung von habitatstrukturellen Maßnahmen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe beeinflussen positiv die Entwicklung von örtlichen Beständen der Arten. (A) bis (B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis hohem Strukturreichtum; mittelhoher bis hoher Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe (Übergangszonen Wald / Offenhabitat). Mittelhohe bis hohe Dichte an potentiellen Bruthabitaten. Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagdhabitate. Im Maßstab M-V durchschnittlicher bis geringer Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung). (A) bis (B)

Beeinträchtigungen: Störungen insbes. zunehmende Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft und Wald. Verbreitete unsachgemäße Pflege von Gehölzrändern. Intensive Feldbewirtschaftung und Forstwirtschaft. (B)

Erhaltungszustände: (B) gut

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB}1):

- Bauzeitenregelung

- ökologische Baubegleitung

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der Erschließungs- / Bauarbeiten können Brutvögel in den nahegelegenen Gehölzen verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** ($V_{AFB}1$) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von den Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Alle Arten sind schwach bzw. gering (Zaunkönig) lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Straßenverkehr, Fahrzeugbewegungen auf der Fläche, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität.

Die erschließungs- / baubedingte Erhöhung des Störpotentials ist in den Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Planstandortes zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen führen. Die Folge kann ein Brutausfall je Art werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung, des besiedelbaren Lebensraums im Betrachtungsbereich (hier in erster Linie das Biotop 4 (vgl. ECO CERT 2022) und nach Berücksichtigung von durchschnittlichen Siedlungsdichten (hierzu vgl. ABBO 2001) kann das potentielle Vorkommen von einem Brutpaar je Art im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit eine Brut je Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Dömitz - Eldena ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der erschließungs- / Baumaßnahme bei Besetzung der potentiellen Brutplätze. Die vorhabenbedingte störungsgebundene Verkleinerung der potentiellen Bruthabitate oder die endgültige Aufgabe der Gehölze im Umfeld des Planstandortes sind, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Temporäre Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Vorhabenbedingt werden ggf. Bäume gefällt. Es handelt sich um einige Obstbäume und einem Siedlungsgehölz mit Sand-Birken (5 Bäume) jeweils freistehend ohne das Vorhandensein von Sträuchern (vgl. ECO CERT 2022). Bei dieser Habitatausstattung ist die Brutansiedlung der o. g. Arten der Nistgilde in / an den von der Rodung betroffenen Bäumen auszuschließen.

Im Zuge der Erschließungs- / Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten an den potentiellen Brutstätten der Arten im nahen Umfeld des Planstandortes in erster Linie im Biotop 4 (vgl. ebd.) zu rechnen. Diese Stör- und Scheucheffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Brutstätten bewirken. Siehe auch Ausführung unter Pkt. 3.3.

Die zeitliche Dimension und die flächenbezogene Wirkintensität sind als sehr gering zu bewerten. Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate ist demgegenüber nicht zu prognostizieren. Die anzunehmende temporäre, baubedingte Schädigung der potentiellen Bruthabitate wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleiben im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring, Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“
der Gemeinde Neu Kaliß

Maßnahmen-Nr. $V_{AFB}1$

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

LK Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Neu Kaliß

Gemarkung Neu Kaliß

Flur 2

Flurstücke 319, 321, 322, 323 und 324

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahmetyp + Zusatzindex

AFB V_{AFB} Vermeidung

Konfliktbewältigung

☐ **Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☒ **Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG**

- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme $V_{AFB}1$

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von baubedingter Gefährdung von Individuen der o. g. Vogelarten erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung und die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.

Standort der Maßnahme: Planstandort B-Plan.

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Grünlandbrache, Hausgarten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“
der Gemeinde Neu Kaliß

Maßnahmen-Nr. $V_{AFB}1$

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) für den Plangeltungsbereich, inklusive der ggf. erforderlichen Gehölzrodung werden auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar des Folgejahres beschränkt.

Die Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten, die vor dem 28. (29.) Februar begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten der oben aufgeführten Arten im relevanten Umfeld des Planstandortes vor dem wieder aufgenommenen Arbeiten gutachtlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Die Regelungen sind in den entsprechenden Verträgen zu fixieren und durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben.
- Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☐ **vor Beginn** ☒ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“ der Gemeinde Neu Kaliß

Maßnahmen-Nr. $V_{AFB}1$

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

☐	Flächen der öffentlichen Hand	Künftige Eigentümer:
☐	Flächen Dritter	
☐	Grunderwerb	Künftige Unterhalter:
☐	Nutzungsänderung / -beschränkung	

Begehungsbericht

ECO-CERT

Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Begehungsbericht

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“

der Gemeinde Neu Kaliß

LK Ludwigslust-Parchim

• Genehmigungsverfahren nach Baurecht, BImSchG und WHG •
• Umwelt- und Qualitätsmanagement •
• Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
• Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •
• Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
• Anlagenplanung und -überwachung •
• Gutachten zur Anlagensicherheit •

Vorhabenträger: Gemeinde Neu Kaliß, Amt Dömitz-Malliß
Slüterplatz 6
19303 Dömitz

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“
der Gemeinde Neu Kaliß
Allgemeines Wohngebiet

Standort:

Landkreis	Ludwigslust-Parchim
Gemarkung	Neu Kaliß
Flur	2
Flurstücke	319, 321, 322, 323, 324

Bearbeiter:

ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann
Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Tel: 038738-739800
Fax: 038738-739887
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 13.07.2022

Unterschrift:

T. Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung, Aufgabenstellung **2**

2. Methode **2**

2.1 Biotopkartierung **2**

2.2 Baumkartierung **3**

2.4 Habitaterfassung **3**

2.5 Präsenzkontrolle der Fauna **3**

3. Untersuchungsraum, Begehungstermin, Witterung **3**

4. Feststellungen **4**

4.1 Biotope **4**

4.2 Bäume **9**

4.3 Habitate **10**

4.4 Präsenzkontrolle **10**

5. Zusammenfassung **11**

Anlagen **12**

BEGEHUNGSBERICHT

Ort: Neu Kaliß, Flur 2, Kirchstr. / Alter Postweg

1. Veranlassung, Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche" der Gemeinde Neu Kaliß (B-Plan) erfolgt mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 0,8 ha.

Die Erfassungen des Biotop- und Baumbestandes, der Habitatausstattung und der Präsenz relevanten Faunenelemente (hier insbes. Reptilien) liefern die erforderlichen Grundlagen für die Eingriffsregelung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

In den Grenzen des Untersuchungsraumes sind die Biotopausstattung auf der Ebene der Biotoptypen zu erfassen mit Ausweisung von ggf. vorhandenen § 20-Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Darüber hinaus sind die relevanten Baumexemplare von naturschutzfachlicher Bedeutung auszukartieren.

Der Plangeltungsbereich ist hinsichtlich der Eignung als Habitat für Artenvertreter der Brutvögel, Reptilien, insb. Zauneidechse sowie weiteren Arten nach Anhang II / IV FFH-RL[1], BNatSchG[2], BArtSchV[3] zu begutachten.

Die Feststellungen sind zu dokumentieren und zu beschreiben.

2. Methode

2.1 Biotopkartierung

Die Erfassung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) richtete sich nach der aktuellen Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013, LUNG (2013).

Die Erfassung folgte einen flächendeckenden Ansatz im Untersuchungsraum (UR).

Aussagen zum Substrattyp des Bodens wurden durch Fingerproben ermittelt.

[1] FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

[2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

[3] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

2.2 Baumkartierung

Als relevante Baumexemplare wurden die Bäume mit mindestens 25 cm Brusthöhenduchmesser (BHD) oder solche, die Sonderstrukturen (z. B. Hohlräume, abstehende Rinde, abgestorbene Stammbereiche) aufweisen, definiert.

Die Ermittlung des BHD und des Kronendurchmessers (KD) erfolgte nach Augenmaß und nach Schrittmaß.

2.4 Habitaterfassung

Der UR wurde flächendeckend in Augenschein genommen und artspezifische Habitatstrukturen notiert. Die Erfassung erfolgte parallel zur flächendeckenden Aufnahme der Biotoptypen bzw. zur Baumkartierung.

2.5 Präsenzkontrolle der Fauna

Die Präsenzkontrolle umfasste im Plangeltungsbereich schwerpunktmäßig die Arten / Artgruppen Zauneidechse, Brutvögel sowie sonstigen streng geschützten Arten nach Anhang II / IV FFH-RL, BNatSchG und BArtSchV.

Die Präsenzkontrolle erfolgte über

- das flächendeckende in Augenscheinnehmen des Plangeltungsbereiches im Hinblick auf potentielle Lebensstätten der relevanten Tierarten (Habitate) und
- das Absuchen der potenziell geeigneten Stellen nach Spuren der Tiere.

Die fotographischen Aufnahmen wurden jeweils mit einem Smartphone erstellt und in den vorliegenden Bericht eingefügt.

3. Untersuchungsraum, Begehungstermin, Witterung

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst den Geltungsbereich des B-Planes und einen umlaufenden streifen von ca. 20 m bis ca. 50 m Breite. Die Darstellung des UR und Geltungsbereiches ist der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen).

Die Termine der Vorortbegehungen waren der 21.03.2022 in der Zeit von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr und der 14.07.2022 von 09:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Witterung:

- 21. März: Temperatur um 10:30 Uhr ca. 6 °C; windig, sonnig. Bis 12:00 Uhr gleichbleibende Bedingungen, etwas wärmer.
- 14. Juli: Temperatur um 09:30 Uhr ca. 17 °C, um 11:30 Uhr ca. 19 °C; leicht windig, sonnig.

4. Feststellungen

In den Anlagen sind hinterlegt:

- die Kennzeichnung und Nummerierung sowie die räumliche Einordnung der erfassten Biotope und Bäume in den Karten 1 und 2,
- die Aufstellung der erfassten Biotoptypen in der Tabelle 1,
- die Aufstellung der erfassten Bäume in der Tabelle 2,
- die Übersicht der Präsenznachweise von Tieren in tabellarischer Form im Begehungsprotokoll.

Nachfolgend ist eine beschreibende Dokumentation der Feststellungen enthalten.

4.1 Biotope

Im UR wurden insgesamt 10 Biotope auskartiert. Hiervon sind zwei in Teilen nach § 18 NatSchAG M-V[4] geschützt: Biotop 4 und 5 (Siedlungshecke und -gehölz). In diesen Biotopen kommen geschützte Bäume vor (BHD >=32 cm bzw. Umfang >=100 cm).

Als Bodensubstrat ist im betrachteten Raum leicht lehmiger, großflächig leicht kiesiger Sand anzutreffen. Die großflächige humose Anreicherung deutet auf Grundwassereinfluss hin.

Biotop 1 - RHU (s. Bild 1.1 und 1.2)

Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.

Von Gräsern dominierte Staudenflur. Die Fläche ist als älteres Brachestadium des ehemaligen Grünlandes (Pferdeweide), das aus den Arealen der Biotope 1 und 2 bestand, einzuordnen. Die Streifen sind an den südlichen und östlichen Rändern gemäht. Dominante Gräserarten: Rot-Schwingel, Glatthafer, Gewöhnliche Quecke, Wolliges Honiggras. Vereinzelt treten junge Eichen in der Kraut- und Strauchschicht auf. Mehrere Obstbäume und Sand-Birken, die überwiegend gesondert ausgewiesen worden sind.

[4] Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Bild 1.1 Blick nach Nordwesten. Links Biotop 2, die Birken in Bildmitte Biotop 5. Aufnahme von März 2022.

Bild 1.2 Blick nach Nordwesten. Aufnahme von Juli 2022.

Biotop 2 - GMB (s. Bild 2.1)

Aufgelassenes Frischgrünland.

Jüngeres Brachestadium einer ehemaligen Pferdeweide (letzte Beweidung vor mehr als zwei Jahren (Angabe einer Anrainerin). Dominanz von Gräsern (Rot-Straußgras, Rot-Schwingel), erhöhtes Vorkommen von Kräutern (Wiesen-Sauerampfer, Spitz-Wegerich).

Bild 2.1 Blick nach Nordwesten. Links Biotop 4 (Siedlungshecke)

Biotop 3 - PGN (s. Bild 3.1)

Nutzgarten.

Ein Hausgarten mit Beeten und einigen jungen Obstbäumen. Eingezäunt.

Bild 3.1 Blick nach Nordosten. Aufnahme von März 2022.

Biotop 4 - PHW (§ 18) (s. o. Bild 2.1 und u. Bild 5.1)

Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen.

Eine Baumhecke im Siedlungsraum mit Dominanz von Lebensbäumen (Thuja-Art) (ca. 55-60 % der Gehölze) und Stiel-Eichen. Eine ältere Stiel-Eiche (Baum B6, s. Kap. 4.2) mit BHD ca. 80 cm.

Biotop 5 - PWX (§ 18) (s. o. Bild 1.1 und u. Bild 4.1)

Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten.

Eine Gruppe von fünf Sand-Birken auf Grünlandbrache im Siedlungsraum. Alter der Bäume: mittelalt bis ältere Bäume (BHD ca. 32-33 cm bis ca. 50 cm) (s. Kap. 4.2, Bäume B3 und B4).

Biotop 6 - OVU (s. Bild 4.1)

Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt.

Die Zufahrtsmöglichkeit zum Gelände vom Süden her von der Kirchstraße aus.

Bild 4.1 Blick nach Nordwesten. In Bildmitte Biotop 5 (Birken).

Biotop 7 - ODF

Ländlich geprägtes Dorfgebiet.

Die umliegenden Siedlungsbereiche von Neu Kaliß.

Biotop 8 - AKK

Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel.

Durch Grünlandnutzung (Weide und Wiese) und Hausgärten geprägte umliegende Bereiche von Neu Kaliß.

Biotop 9 - PPA

Strukturarme, ältere Parkanlage.

Parkartiges Gelände nordwestlich der Kirche mit teilweise älterem Baumbestand und einem großflächigen artenarmen Zierrasen.

Biotop 10 - OXK

Kirche.

Die Kirche von Neu Kaliß mit integrierten sonstigen Gebäuden.

4.2 Bäume

Im UR wurden insgesamt 9 Bäume gesondert erfasst. Hiervon sind 7 Exemplare nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (Stammumfang in 1,3 m Höhe >=100 cm bzw. BHD >=32 cm). Es sind fünf Sand-Birken (Bäume B3 (vier Exemplare, s. o. Bild 1.1 und 4.1) und B4), eine Wallnuss (Baum B5) und eine Stiel-Eiche (Baum B6, s. Bild 5.1).

Bild 5.1 Stiel-Eiche in der Siedlungshecke des Biotops 4

4.3 Habitate

Die offenen Areale des Geltungsbereiches sind von überwiegend dichtwüchsigen Staudenfluren mit Dominanz von Gräsern eingenommen. Im Biotop 1 dominieren hochwüchsige Obergräser (Glatthafer, Gewöhnliche Quecke, Wolliges Honiggras), im Biotop 2 mittelwüchsige Arten (Rot-Straußgras, Rot-Schwingel). Eine stärkere Differenzierung der Grasbestände tritt auf der jungen Brache des Biotops 2 mit mosaikartig eingestreutem etwas schütterem Bewuchs auf. Die östlichen und südlichen Randbereiche der Brachfläche werden in unregelmäßigen Abständen gelegentlich, vermutlich mehrmals im Jahr gemäht.

In dem Gehölz des Biotops 5 (Siedlungsgehölz) und im Baum B2 wurden Sonderstrukturen in Form von Stammrissen und Hohlräumen jeweils von kleinem Volumen festgestellt.

In den Hausgärten der umliegenden Siedlungsbereiche kommen keine nennenswerten älteren oder Altbäume vor.

In den auskartierten Biotopen wurden keine weiteren gehölzgebundenen Sonderstrukturen festgestellt.

Im UR finden sich Elemente des Lebensraumkomplexes für Zauneidechsen: grabfähige Bodensubstrate, schütter bewachsene Areale des Graslandes, Grenzlinien in der Staudenflur zwischen hoch- und niedrigwüchsigen (Mahd) Arealen.

Günstige Habitatbedingungen von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten, insbesondere Insekten (hier in erster Linie Arten des Anh. IV der FFH-RL), wurden nicht festgestellt.

4.4 Präsenzkontrolle

Lebensspuren von Arten des Anh. IV der FFH-RL, insbesondere Insekten, wurden nicht festgestellt.

In den Gehölzen und deren Säumen können Arten der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie der Saumbrüter potentiell als Brutvögel auftreten. Brutvögel wurden auf den Freiflächen nicht registriert. In / An der Kirche und teilweise auch den umstehenden Bauten können Gebäudebrüter vorkommen.

Nutzungsspuren durch Fledermäuse (Kot, Urin) waren an den kleinen Baumhöhlen und Stammrissen nicht vorhanden. In / An der Kirche und teilweise auch den umstehenden Bauten können gebäudegebundene Fledermausarten in Sommerquartieren vorkommen.

Im Ergebnis der Nachsuche konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Die Habitateigenschaften des Lebensraumkomplexes der Art sind im UR als suboptimal bis nicht gegeben (pessimal) einzustufen. Die schütter bewachsenen Areale bilden in den Grasbeständen isolierte Einzelflächen, wobei Verbindungen zu weiteren Strukturelementen, z. B. zu Gehölzen, nur kleinstflächig am Biotop 5 vorhanden sind. Der UR ist insgesamt von den Siedlungsbereichen von Neu Kaliß sowie von Arealen, die von Zauneidechsen nicht besiedelt werden (Gehölze, Hochstaudenfluren, strukturarme Grasflächen), umgeben.

5. Zusammenfassung

Im UR wurden insgesamt 10 **Biotope** ausgegrenzt. Zwei Biotope sind in Teilen nach § 18 NatSchAG M-V geschützt: Biotop 4 (Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen) und Biotop 5 (Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten). Lebensraumtypen, die nach der FFH-RL definiert sind, wurden nicht auskartiert.

Von den insgesamt 9 erfassten **Baumexemplaren** sind 7 nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Im UR ist die potentielle Eignung des Lebensraumkomplexes für **Zauneidechsen** als suboptimal bis nicht gegeben (pessimal) einzustufen. Zauneidechsen wurden nicht vorgefunden.

Vereinzelte Sonderstrukturen wurden im Gehölz des Biotops 5 (Siedlungsgehölz) und im Baum B2 in Form von Hohlräumen und Stammrissen registriert.

Das **potentielle Vorkommen** von **Brutvögeln** der Nistgilden der Gebäudebrüter, der Gehölzfreibrüter und der Saumbrüter ist auf Grund der Habitatausstattung im UR anzunehmen.

Das **potentielle Vorkommen** von an Gebäude gebundenen **Fledermausarten** ist im UR anzunehmen. Lebensspuren von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.

Lebensspuren von **Arten des Anh. IV der FFH-RL**, insbesondere Insekten, wurden nicht festgestellt.

Anlagen

Karte 1 - Untersuchungsraum, Geltungsbereich

Karte 2 - Biotope und Bäume

Tabelle 1 - Liste der Biotoptypen

Tabelle 2 - Baumliste

Begehungsprotokoll

Karte 1 - Untersuchungsraum, Geltungsbereich

Luftbildquelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V 2022

Grenze des Untersuchungsraumes (UR)

Grenze des Geltungsbereiches

Karte 2 - Biotope und Bäume

Luftbildquelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V 2022

Tabelle 1 - Liste der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Code	§	LRT
1	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU		
2	Aufgelassenes Frischgrünland	GMB		
3	Nutzgarten	PGN		
4	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	PHW	(§)	
5	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	PWX	(§)	
6	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	OVU		
7	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	ODF		
8	Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel	AKK		
9	Strukturarme, ältere Parkanlage	PPA		
10	Kirche	OXK		

LRT Lebensraumtyp nach FFH-RL
(§) in Teilen geschütztes Biotop oder Teile des Biotops geschützt nach § 18 NatSchAG M-V
Nr. Die laufende Nummerierung der auskartierten Biotope.

Tabelle 2 - Baumliste

Nr.	Baumart		BHD [cm]	KD [m]	§	Sonstiges
	lat.	deut.				
B1	*Juglans regia*	Wallnuss	26-28	6		
B2	*Prunus avium ssp. juliana*	Süss-Kirsche	40	7		Hohlraum
B3	*Betula pendula*	Sand-Birke	50	5	§	vier Birken eng zusammenstehend, Hohlräume, Stammrisse
			40	5	§	
			40	5	§	
			32-33	5	§	
B4	*Betula pendula*	Sand-Birke	48-50	8	§	
B5	*Juglans regia*	Wallnuss	34	8	§	
B6	*Quercus robur*	Stiel-Eiche	80	18-19	§	

§ gesetzlich geschützter Baum nach § 18 NatSchAG M-V (BHD >=32 cm)

BHD Brusthöhendurchmesser von Bäumen (Stammdurchmesser gemessen in 1,3 m Höhe über Boden)

KD Kronendurchmesser von Bäumen

Begehungsprotokoll

Begehungsprotokoll zur Nachsuche / Erfassung geschützter Tierarten

Vorhaben:	**Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet an der Kirche“ der Gemeinde Neu Kaliß**	Objekt:	**Geltungsbereich des B-Planes**					
in	**19294 Neu Kaliß**	Gemark:	Neu Kaliß	Flur:	2	Flst.	div.	
								Jahr
Kontrolltermin(e):	**21. Mrz.**	**14. Jul.**						**2022**
Besonderheiten:	Grünlandbrache mit Gehölzen im Siedlungsbereich							

Arten des Anh. IV der FFH-RL, Vogelarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Nachweis						
			kein Nachweis	Art vermutet, wahrsch.	Nachweis anhand von:				
					Sicht-/ Laut-nachweis	Nest, Brutstätte, Höhle, u.a.	Sonst. Hinweise (Gewölle, Kadaver, Nahrungsr. u.a.)	Anzahl Individien	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11
Fleder-mäuse			**x**	**x**					potentielles Vorkommen
Vögel			**x**	**x**					potentielles Vorkommen
Reptilien	Lacerta agilis	**Zauneidechse**	**x**						
Sonstige			**x**						